



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 21. Februar 2022

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Parkhotel Langenthal**

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung durch die Stadtratspräsidentin für das Jahr 2022, Lüthi Beatrice (FDP)
2. Protokoll der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021: Kenntnisnahme
3. Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil: Austritt per 31. Dezember 2022: Zustimmung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 15. Mai 2022
4. Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv: Genehmigung und Kreditbewilligung
5. Postulat der SVP-Fraktion vom 18. März 2019: Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
6. Postulat der SVP-Fraktion vom 16. September 2019: Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle: Berichterstattung
7. Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung: Stellungnahme
8. Interpellation Sägesser Saima Linnea (SP), Käser Gerhard (SP), Scheibli Nathalie (SP), Wasem Nadine (GL) vom 29. November 2021: Langenthaler Lohnsystem und seine Stellen – Wie zeitgemäss ist es? : Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
9. Interpellation Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Sägesser Saima (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Unterversorgung mit Hausärzt*innen und Kinderärzt*innen in Langenthal - wie weiter? : Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
10. Mitteilungen des Gemeinderates
11. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 27. Januar 2022

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

WICHTIGE HINWEISE:

Die Durchführung der Stadtratssitzung unterliegt einem Schutzkonzept, welches einzuhalten ist. Es besteht eine generelle Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Sie müssen sich beim Besuch der Sitzung registrieren lassen. Medienschaffende werden gebeten, sich vorgängig beim Stadtratssekretariat (sekretariatstadtrat@langenthal.ch) anzumelden. Alle Teilnehmenden sind angehalten, sich situationsgerecht und verantwortungsbewusst zu verhalten. Die Sitzungsunterlagen sowie das Schutzkonzept sind unter www.langenthal.ch abrufbar.

Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022

Sitzungsdatum: Montag, 21. Februar 2022, 19.00 Uhr

Sitzungsort: Parkhotel Langenthal, Westhalle

Die Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022 ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den vorgesehenen Sitzplätzen aus zu verfolgen. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen sich beim Besuch der Sitzung mittels bereitgestelltem Formular registrieren.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates anzumelden.

An der Sitzung besteht eine generelle Maskentragpflicht. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, während der ganzen Sitzung eine Maske zu tragen. **Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht besteht beim Sprechen am Mikrofon. Während des Redens kann die Maske abgenommen werden.**

Es werden keine Masken zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Auf die Konsumation von Verpflegung ist, wenn möglich, zu verzichten.

Gerne weisen wir Sie auf die folgenden Vorschriften und Hygienemassnahmen hin, die anlässlich der Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022 zwingend einzuhalten sind:

Vor der Sitzung:

- Die Sitzung ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher der Stadtratssitzung müssen sich registrieren lassen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die sich krank fühlen, dürfen der Sitzung nicht beiwohnen und sind angehalten, zu Hause zu bleiben.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Teilnehmende sind angewiesen, Ansammlungen vor Ort zu vermeiden. Hierzu sind die Anweisungen vor Ort zu beachten.
- Händedesinfektionsmittel wird vor dem Betreten des Sitzungsraumes bereitgestellt und es wird erwartet, dass jede und jeder Teilnehmende sich die Hände desinfiziert.
- Es ist die geltende Sitzordnung zu beachten.

Während der Sitzung:

- Die Seminarbestuhlung mit Einzeltischen im grosszügigen Sitzungsraum garantiert die Einhaltung der Abstandsregeln. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihren Sitzplatz nur für Wortmeldungen oder den Gang zur Toilette zu verlassen.
- Auf jedem Tisch steht Mineralwasser bereit. Pausen werden möglichst keine und nur auf Anordnung des Stadtratspräsidiums durchgeführt.
- Für Wortmeldungen stehen zwei Mikrofonständer zur Verfügung. Die Mikrofone und die Ständer sollten, wenn möglich, nicht berührt werden und die Rednerinnen und Redner werden gebeten, genügend Abstand zum Mikrofon zu wahren. Beim Gang zum Mikrofon muss die Maske getragen, zum Sprechen am Mikrofon kann die Maske abgenommen werden.
- Die durch die Sitzung führende Stadtratspräsidentin hat ein eigenes Mikrofon.

- Das **Einreichen** von parlamentarischen Vorstössen **während** der Stadtratssitzung **ist wieder erlaubt**. Eine **Unterschriftensammlung während** der Sitzung ist aufgrund hygienischer Überlegungen nach wie vor **nicht erlaubt**.

Parlamentarische Vorstösse können auch vorgängig zur Sitzung in postalischer oder elektronischer Form, unter namentlicher Angabe der Verfassenden und Mitunterzeichnenden (mit oder ohne Unterschrift), beim Stadtratssekretariat, bis spätestens um 14 Uhr des Sitzungstages zuhanden der Stadtpräsidentin eingereicht werden.

Eine vorgängige Unterschriftensammlung ist nicht ausgeschlossen. Dabei wird an eigenverantwortliches Handeln unter Einhaltung der Hygienevorschriften appelliert.

Die aufgeführten Verfassenden und Mitunterzeichnenden **ohne Unterschrift** werden an der Sitzung namentlich verlesen und können ihre entsprechende Unterstützung zu Protokoll geben.

Es wird gebeten, die auf der Webseite zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.

Nach der Sitzung:

- Die Sitzungsteilnehmenden werden gebeten, auch nach der Sitzung keine Ansammlungen zu bilden.
- **Sollte sich im Nachgang der Stadtratssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, ist diese angehalten, umgehend das Sekretariat des Stadtrates zu informieren, damit die nötigen Schutzmassnahmen angeordnet werden können.**

Verantwortliche Person Schutzkonzept:

Simone Burkhard Schneider, Sekretärin Stadtrat, aktualisiert am 27. Januar 2022.



Eröffnung der Sitzung durch die Stadtratspräsidentin für das Jahr 2022, Lüthi Beatrice (FDP)

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Art. 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Eröffnung der Sitzung

- 1 *Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer den Namensaufruf vornehmen, die bzw. der allfällige Entschuldigungen von abwesenden Stadratsmitgliedern zu Kenntnis bringt.*
- 2 *Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stellt sodann die Beschlussfähigkeit des Rates fest.*

Langenthal, 1. Februar 2022

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi



Protokoll der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 1. Februar 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil: Austritt per 31. Dezember 2022: Zustimmung: Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 15. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2021 des Sozialamts mit den darin erwähnten Beilagen
- Beschluss der Sozialkommission vom 13. Dezember 2021, Trakt. 5
- Beschluss des Gemeinderates vom 12. Januar 2022, Trakt. 3

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 1. Dezember 2021 (= Beilage 1) und dem Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 12. Januar 2022 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 21. Februar 2022 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Sozialkommission** behandelte die Vorlage am 13. Dezember 2021 und stimmte dem Beschlussentwurf zu.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 zu Händen des Stadtrates für dessen Sitzung vom 21. Februar 2022.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

1. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 12. Februar 2022, beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem**

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 36 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 21. Februar 2022,

beschliesst:

1. *Die Stadt Langenthal tritt per 31. Dezember 2022 aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil aus.*
2. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

2. **Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 12. Januar 2022 "Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil per 31. Dezember 2022" für die Gemeindeabstimmung vom 15. Mai 2022 wird genehmigt.**

3. **Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Martina Moser, Ressortvorsteherin Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit



Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Sozialamts vom 1. Dezember 2021 (ohne Beilagen)
- Beilage 2: Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 12. Januar 2022

Sozialamt; Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil; Austritt per 31. Dezember 2022; Zustimmung

Datum: 1. Dezember 2021
Zuständig: Thomas Egger
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz	4
3.2	Planung und Steuerung in der Altersplanung	4
4	Das Alterszentrum Lotzwil	5
4.1	Der Gemeindeverband	5
4.1.1	<i>Organisation</i>	5
4.1.2	<i>Beschlüsse im Zusammenhang mit der Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz</i>	5
4.1.3	<i>Das Alterszentrum</i>	6
4.1.4	<i>Finanzielle Situation des Alterszentrums</i>	7
4.2	Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für die Stadt Langenthal	9
4.2.1	<i>Regionale Altersplanung</i>	9
4.2.2	<i>Integrierte Versorgung</i>	9
4.2.3	<i>Geografische Situation</i>	10
4.2.4	<i>Trägerschaft des Alterszentrums Lotzwil</i>	11
4.3	Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für den Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil	11
4.3.1	<i>Grösse des Gemeindeverbands</i>	11
4.3.2	<i>Rechte und Pflichten des neuen Verbandsmitglieds Langenthal</i>	13
4.4	Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für die Bevölkerung von Obersteckholz	13
5	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	13
5.1	Nachteile des Austritts von Langenthal aus dem Gemeindeverband	14
5.2	Vorteile des Austritts von Langenthal aus dem Gemeindeverband	14
5.2.1	<i>Wegfall eines finanziellen Risikos</i>	14
5.2.2	<i>Wegfall eines unverhältnismässigen Engagements</i>	14
5.2.3	<i>Beibehaltung der Strategie</i>	15

6	Ergebnis	15
7	Konsequenzen bei Ablehnung	15
8	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	16
9	Finanzielle Auswirkungen	16
9.1	Gemeindebeiträge (Art. 69 (OgR))	16
9.2	Austritt (Art. 71 OgR)	16
10	Stellungnahme Dritter	16
10.1	Alterszentrum Lotzwil	16
10.2	Alterszentrum Haslibrunnen	16
11	Mitberichte aus der Verwaltung	18
12	Terminprogramm zur Realisierung	18
13	Kommunikation	18
14	Zuständigkeiten zum Beschluss	18
15	Beschlussentwurf	19

1 Das Wichtigste in Kürze

Mit der Fusion von Obersteckholz und Langenthal wurde die Stadt Langenthal Mitglied des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil. Der Gemeindeverband führt seit 1. September 1988 in Lotzwil ein Alterszentrum mit einem Altersheim, Pflegewohngruppen (auch in Madiswil) und Alterswohnungen. Mit der Mitgliedschaft von Langenthal im Gemeindeverband ist ein neues, nicht aktiv gesuchtes Engagement im Altersbereich entstanden. Es ist deshalb zu entscheiden, ob und inwiefern dieses Engagement von der Stadt fortgesetzt werden soll.

Aufgrund der Beurteilungsgrundlagen resultiert eine Empfehlung zum Austritt aus dem Gemeindeverband.

2 Grundlagen

- Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020
- Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Langenthal und der Einwohnergemeinde Obersteckholz vom 9. Februar 2020
- Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil (OgR) vom 14. Mai 2013
- Jahresrechnung 2020 des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil (genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2021)
- Bericht Alterspolitik im Kanton Bern 2016
- Bericht Altersplanung der Region Ob- und Nidwalden vom 18. Februar 2018

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz

Am 23. Mai 1979 gründeten mehrere Gemeinden des oberen Langetentals – darunter auch die Gemeinde Obersteckholz - aufgrund der damals geltenden Altersplanung einen Gemeindeverband zur Führung eines eigenen Alterszentrums. Nach der Planungs- und Bauphase wurde dieses am 1. September 1988 in Lotzwil eingeweiht und in Betrieb genommen.

Am 1. Januar 2021 fusionierten die Einwohnergemeinde Obersteckholz und die Stadt Langenthal. Seither bildet Obersteckholz ein Ortsteil von Langenthal. Nach Art. 12 Abs. 1 lit. a des Fusionsvertrags wurde die Stadt Langenthal mit der Fusion vom 1. Januar 2021 Mitglied des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil.

Nun stellt sich die Frage, ob die Stadt Langenthal weiterhin Mitglied des Gemeindeverbandes bleiben soll oder nicht.

3.2 Planung und Steuerung in der Altersplanung

Die Planung und Steuerung im Altersbereich nimmt der Kanton (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI) wahr:

- Erstellung der kantonalen Bedarfsplanung
- Formulierung der kantonalen Alterspolitik und periodische Erstellung des Altersberichts
- Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Institutionen (Heime und Spitex), welche Leistungen für alte Menschen erbringen
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Verteilung der Pflegeplätze über den gesamten Kanton

Bis zum 31. Dezember 2020 übertrug der Kanton den Regionen mittels Leistungsverträgen einzelne Aufgaben im Bereich der Alters- und Bedarfsplanung. Mit dem Wegfall dieser Leistungsverträge per 1. Januar 2021 ist die Planungs- und Steuerungsmöglichkeit für die Regionen und Gemeinden weitgehend weggefallen.

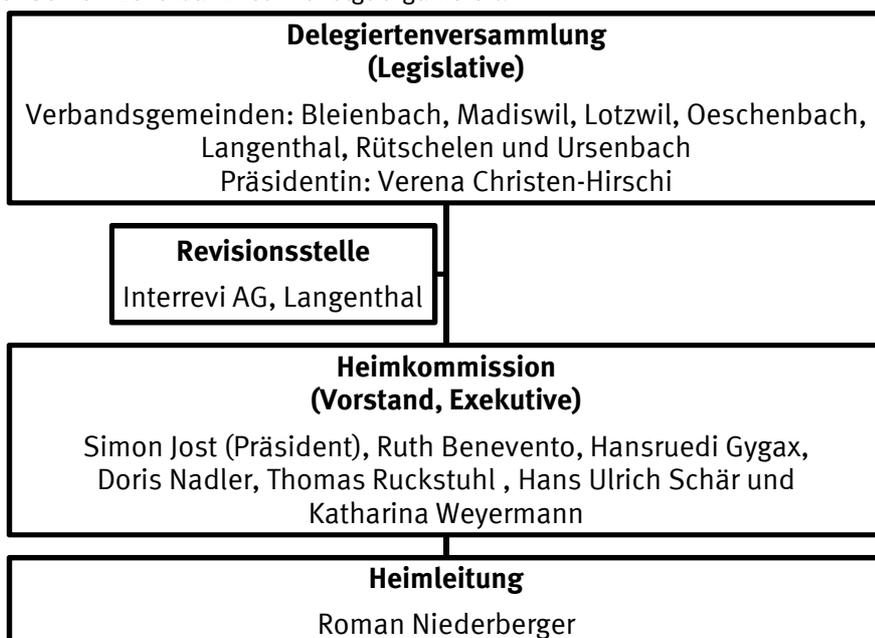
4 **Das Alterszentrum Lotzwil**

4.1 **Der Gemeindeverband**

4.1.1 *Organisation*

Die Gemeinden Bleienbach, Madiswil, Lotzwil, Oeschenbach, Rütschelen, Ursenbach und in der Nachfolge von Obersteckholz die Stadt Langenthal bilden gemeinsam den Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil. Nach Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 14. Mai 2013 bezweckt der Verband den Betrieb eines Alterszentrums, namentlich eines Altersheims mit Pflege- und Alterswohnungen. Der Verband wurde am 23. Mai 1979 gegründet.

Der Gemeindeverband ist wie folgt organisiert:



4.1.2 *Beschlüsse im Zusammenhang mit der Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz entschieden am 9. Februar 2020 in Volksabstimmungen, dass sich die beiden Gemeinden per 1. Januar 2021 zur Einwohnergemeinde Langenthal zusammenschliessen. Mit diesem Abstimmungsergebnis trat der ausgearbeitete Fusionsvertrag in Kraft, welcher unter anderem die Zugehörigkeit von Langenthal zum Gemeindeverband Alterszentrum regelt: "Die Einwohnergemeinde Langenthal tritt im Umfang der bisherigen

Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz in bestehenden Gemeindeverbänden an. Dies betrifft namentlich: a) Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil, mit Sitz in Lotzwil" (Art. 12 Abs. 1).

4.1.3 *Das Alterszentrum Lotzwil*

Das Alterszentrum Lotzwil wurde am 1. September 1988 eröffnet. Das Zentrum besteht aus dem Altersheim "Am Dorfplatz", der Pflegewohngruppe und den Alterswohnungen in Lotzwil und der Pflegewohngruppe Zelgli in Madiswil. Das Alterszentrum bietet als offene Institution betreuungs- und pflegebedürftigen älteren Menschen eine für sie geeignete Wohnform an. Ein Verbleib in der Institution bis zum Lebensende ist das Ziel der Einrichtung.

Grundsätzlich haben alle Menschen Zugang zu einem Platz im Alterszentrum Lotzwil. Anmeldungen von Personen aus den Verbandsgemeinden werden allerdings bevorzugt behandelt. Gegenwärtig leben zwei Personen aus Obersteckholz im Alterszentrum Lotzwil.

Das Angebot des Alterszentrums Lotzwil im Überblick:

- Altersheim "Am Dorfplatz" in Lotzwil:
 - 39 Einzelzimmer
 - 1 Ehepaarzimmer
 - 1 Ferienzimmer
- Pflegewohngruppe in Lotzwil:
 - 10 Einzelzimmer
 - 1 Ehepaarzimmer
- Pflegewohngruppe in Madiswil:
 - 10 Einzelzimmer
- Alterswohnungen in Lotzwil:
 - 13 Zweizimmerwohnungen
 - 1 Dreizimmerwohnung

4.1.4 Finanzielle Situation des Alterszentrums

An der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2021 wurde den Verbandsgemeinden folgender Abschluss 2020 präsentiert:

Bilanz

in CHF	Jahresrechnung 2020
AKTIVEN	
FINANZVERMÖGEN	
100 Flüssige Mittel	1'028'649.69
101 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	695'906.20
102 Übrige kurzfristige Forderungen	1'976.25
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	50'725.85
107 Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	109'296.45
108 Sachanlagen Finanzvermögen	2'351'830.25
Total FINANZVERMÖGEN	4'238'384.69
VERWALTUNGSVERMÖGEN	
110 Immoblie Sachanlagen	4'527'409.90
111 Mobile Sachanlagen	232'177.10
Total VERWALTUNGSVERMÖGEN	4'759'587.00
TOTAL AKTIVEN	8'997'971.69

in CHF	Jahresrechnung 2020
PASSIVEN	
FREMDKAPITAL	
Kurzfristiges Fremdkapital	
200 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	127'472.59
201 Übrige kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0.00
202 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	24'798.40
203 Passive Rechnungsabgrenzung	16'100.00
Kurzfristiges Fremdkapital	168'370.99
Langfristiges Fremdkapital	
205 Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	5'312'500.00
206 Langfristige Rückstellungen	768'170.15
207 Spendenfonds	172'635.22
Langfristiges Fremdkapital + Fondskapital	6'253'305.37
Total FREMDKAPITAL inkl. Fondskapital	6'421'676.36
EIGENKAPITAL	
211 Eigenkapital	220'988.65
212 Reserven und Rücklagen	2'524'077.62
219 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-168'770.94
Total EIGENKAPITAL	2'576'295.33
TOTAL PASSIVEN	8'997'971.69

Erfolgsrechnung

in CHF		Jahresrechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag
AUFWAND			
30	Personalaufwand	5'111'369.50	
40	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'644'832.84	
442	Abschreibungen und Wertb. auf Positionen des Anlagevermögens	244'312.20	
75	Einlage Fonds	29'421.47	
46	Finanzaufwand	25'352.75	
701	Betriebsfremder Aufwand	185'871.30	
TOTAL AUFWAND		7'241'160.06	0.00
ERTRAG			
60	Pension, Pflögetaxen		6'333'339.75
62	Medizinische Leistungen KVG		1'117.20
63	Übrige Medizinische Nebenleistungen		6'343.50
65	Übrige Erträge		411'805.95
69	Spenden		29'421.47
76	Entnahme Fonds		104'489.95
66	Finanzertrag		0.00
706	Betriebsfremder Ertrag		185'871.30
TOTAL ERTRAG		0.00	7'072'389.12
ABSCHLUSS			
Abschluss Erfolgsrechnung		-168'770.94	
ABSCHLUSS GESAMTER GEMEINDEVERBAND		-168'770.94	

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung konnte mit dem verfügbaren Eigenkapital gedeckt werden.

Die Ergebnisse der Vorjahre waren wie folgt:

- 2019: Ertragsüberschuss Fr. 18'612.11
- 2018: Ertragsüberschuss Fr. 107'423.89
- 2017: Ertragsüberschuss Fr. 372'470.66
- 2016: Ertragsüberschuss Fr. 469'012.01

4.2 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für die Stadt Langenthal

Die Stadt Langenthal und die Kommission Altersplanung des Vereins Region Oberaargau befassten sich in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit Fragen rund ums Wohnen von alternden Menschen. Es sind deshalb verschiedene Gesichtspunkte von Bedeutung.

4.2.1 Regionale Altersplanung

Bis Ende 2020 hatte die Kommission Altersplanung einen Auftrag des Kantons zur regionalen Altersplanung. So wurden beispielsweise die Entwicklung von Altersleitbildern gefördert und Empfehlungen zur Bewilligung von Pflegeplätzen erarbeitet.

Die Kommission Altersplanung ist ein Fachgremium des Vereins Region Oberaargau, welchem die Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargaus angehören.

Diese Fachkommission äusserte sich mit dem Bericht Altersplanung in der Region Oberaargau (2018) zur Versorgungsplanung. Der planerische Bettenbedarf und die Versorgungsdichte werden mit dem sogenannten Bettenrichtwert ermittelt; dieser gibt an, für wie viele Prozent der 80-jährigen und Älteren ein Pflegebett zur Verfügung stehen soll. Im Jahr 2025 wird in der Region Oberaargau ein Wert von 19.8% erwartet. In Langenthal wird dieser Wert voraussichtlich 19.4% betragen. Die Versorgungsdichte entwickelt sich in der Stadt demnach entlang des planerischen Durchschnittswerts.

Gestützt auf die regionale Altersplanung im Oberaargau erfolgt in Langenthal gegenwärtig mit dem Neubau des Alterszentrums Haslibrunnen, welcher voraussichtlich im 2023 abgeschlossen sein wird, ein Ausbau der Pflegeplätze auf insgesamt 231 Plätze.

Im Angebotsbereich des Alterszentrums Lotzwil stehen in der Stadt Langenthal ab ca. Mai 2023 folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

	Pflegeplätze	Alterswohnungen
Alterszentrum Haslibrunnen AG	152	26
Stiftung Lindenhof	79	45
Stiftung für Alterswohnungen	0	76
Total	231	147

Aufgrund dieses Ausblicks wird es in Langenthal in Zukunft ausreichend Plätze für alle Langenthalerinnen und Langenthaler – auch für jene aus dem Ortsteil Obersteckholz – in Langenthal selber haben.

4.2.2 Integrierte Versorgung

In der schweizerischen Gesundheits- und Alterspolitik setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass ein Modell der integrierten Versorgung verwirklicht werden müsste. Integrierte Versorgungsmodelle zeichnen sich durch die strukturierte und verbindliche Zusammenarbeit verschiedener Leistungserbringer und Professionen über einen ganzen Behandlungs- bzw. Betreuungspfad aus. Das führt zu einer kontinuierlichen Betreuung der älter werdenden Bevölkerung durch ein abgestimmtes System von Dienstleistungen, Infrastrukturen und Partnern sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. In der Regel basiert eine solche Zusammenarbeit auf einem Zentrum, welches Vereinbarungen mit mehreren Leistungserbringenden sowie verbindlichen Projekten koordiniert. Mit dem Alterszentrum Haslibrunnen verfügt die Stadt über eine derartige Einrichtung mit Zentrumsfunktion. Mit der Mitgliedschaft im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil ist die Stadt nun an einem weiteren Alterszentrum beteiligt.

Diese Erweiterung kann die Entwicklung eines integrierten Versorgungsmodells in der Region Langenthal fördern und unterstützen.

Folgerichtig beurteilt die fachliche Stellungnahme des Geschäftsführers der Alterszentrum Haslibrunnen AG (siehe Ziffer 10.2) die Mitgliedschaft der Stadt Langenthal als positive Chance.

Bislang waren die Gemeinden bzw. die Regionen des Kantons Bern in Fragen der Altersplanung einbezogen. Das ist seit 1. Januar 2021 nicht mehr der Fall (siehe Ziffer 3.2 und 4.2.1). Die Gemeinden haben heute keine Funktion und vor allem keine Kompetenzen mehr hinsichtlich Planung und Steuerung von Angeboten zur Pflege und Betreuung von alten Menschen. Demzufolge obliegt der Stadt heute keine aktive Rolle in der Gestaltung eines integrierten Versorgungsmodells (siehe auch Ziffer 5.1).

4.2.3 Geografische Situation

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Regionalität des Gemeindeverbandes:



Die fett gedruckte Linie umkreist das Gebiet des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil. Es liegt mitten auf der Grenze zwischen den beiden Subregionen Oberaargau Ost und Oberaargau Süd.

Mit der Mitgliedschaft im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil ist die Stadt nun an einem Alterszentrum beteiligt, welches seinen Bedeutungsschwerpunkt ausserhalb der Region Oberaargau Ost, welcher Langenthal angehört, hat.

4.2.4 *Trägerschaft des Alterszentrums Lotzwil*

Wer heute im Alter eine neue Wohn- und Betreuungs- oder sogar Pflegemöglichkeit sucht, kann frei entscheiden, wo sie oder er einen geeigneten Ort wählt – sofern das entsprechende Angebot besteht und ein freier Platz zur Verfügung steht. Das kann also auch ausserhalb der eigenen Wohngemeinde sein. Deshalb ist es wichtig, dass entsprechende Einrichtungen unternehmerisch handeln und nachgefragte Angebote bereitstellen können. Die Stadt Langenthal verselbständigte folgerichtig das städtische Alterszentrum Haslibrunnen per 1. Januar 2016 zu einer eigenen gemeinnützigen Aktiengesellschaft.

Die Trägerschaft des Alterszentrums Lotzwil ist dagegen in einer kommunalen Struktur als Gemeindeverband organisiert. Mit der Einsitznahme in den entsprechenden Organen der Exekutive und der Legislative sind die Mitglieder des Gemeindeverbandes direkt in den Betrieb des Alterszentrums eingebunden.

Gegenwärtig nimmt Herr Hansruedi Gygax, Obersteckholz, die Aufgabe in der Exekutive wahr (Vorstand; als "Heimkommission" bezeichnet). Die Stadt Langenthal pflegt jedoch die Sitze in Gemeindeverbänden stets mit Mitgliedern des Gemeinderates zu besetzen. Bei einem Verbleib im Gemeindeverband wäre hier mittelfristig mit einer Änderung zu rechnen.

In der Legislative (Delegiertenversammlung) vertritt derzeit Frau Marianne Burkhalter-Leuenberger, Obersteckholz, als Delegierte die Stadt Langenthal.

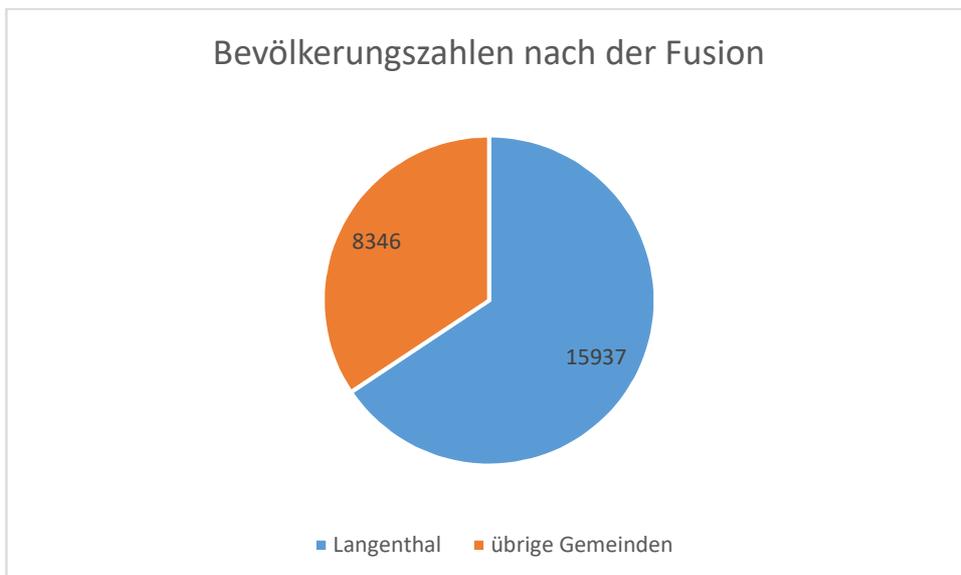
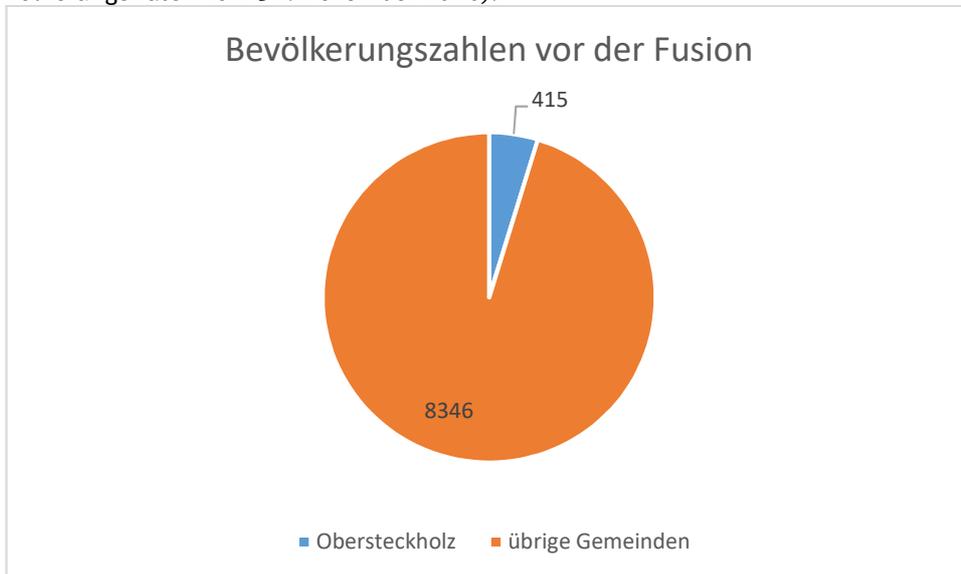
Mit der Mitgliedschaft im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil ist die Stadt nun an einem Alterszentrum beteiligt, welches in kommunalen Strukturen geführt wird. Demgegenüber steht das stadt-eigene Alterszentrum Haslibrunnen. Dort wurde der Weg der Verselbständigung gewählt: seit 2016 ist das Alterszentrum Haslibrunnen eine eigenständige Aktiengesellschaft mit den entsprechenden unternehmerischen Möglichkeiten.

4.3 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für den Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil

4.3.1 *Grösse des Gemeindeverbands*

Durch die Gemeindefusion Obersteckholz-Langenthal vergrösserte sich das Gebiet des Gemeindeverbandes fast um das Dreifache von 8'761 auf 24'283 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2020). Das verdeutlicht, wie der Gemeindeverband vor allem ein Zusammenschluss kleinerer und mittlerer Gemeinden darstellt, um Kräfte zu konzentrieren und gemeinsam Wohn- und Lebensraum für alternde Menschen zu schaffen. Mit der Mitgliedschaft von Langenthal als Stadt veränderte sich dieser Charakter.

Die Bevölkerungszahlen der Gemeindeverbandsmitglieder verdeutlichen diese Gewichtung (Basis: Bevölkerungsdaten vom 31. Dezember 2020):



Verschiedene Bestimmungen im Organisationsreglement beziehen sich auf die Grösse und Gewichtung der Mitgliedsgemeinden:

- Art. 11: Initiativrecht (Anzahl erforderlicher Unterschriften)
- Art. 18: Bedingungen für die Einberufung einer Delegiertenversammlung
- Art. 20: Stimmkraft der Verbandsgemeinden

4.3.2 Rechte und Pflichten des neuen Verbandsmitglieds Langenthal

Trotz einer vollwertigen Mitgliedschaft von Langenthal im Gemeindeverband ändert sich an den Rechten und Pflichten dieser Mitgliedschaft nichts: sie leiten sich vom Ortsteil Obersteckholz ab. Unter Berücksichtigung von Art. 4d Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, wonach die Rechtsnachfolge nach einer Gemeindefusion im Umfang der *bisherigen* Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden angetreten werde, und in Auslegung des Organisationsreglements des Verbands unter Berücksichtigung der Willen der Parteien bei der Reglementserarbeitung lässt sich deshalb festhalten:

- Rechte:
 - Es bleibt bei dem für die Gemeinde Obersteckholz zugemessenen Mitwirkungsrecht (nach Art. 20 Abs. 1 OgR: eine Stimme an der Delegiertenversammlung).
 - Bei der Belegung der Plätze im Alterszentrum Lotzwil bleibt es bei dem an die vormalige Gemeindegrösse zugeschnittenen Mass (heute zu messen an der Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz).
- Pflichten:
 - Es bleibt bei den für die Gemeinde Obersteckholz zugemessenen Pflichten: für die Übernahme allfälliger Kosten (Gemeindebeiträge nach Art. 69 OgR) und Haftungsregelungen beim Austritt (Art. 71 Abs. 2 OgR) ist die Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz massgebend.

Diese Handhabung entspricht der allgemeinen Praxis in den Umsetzungen von zahlreichen anderen Gemeindefusionen. Gerichtsurteile zu dieser Frage sind keine bekannt.

4.4 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für die Bevölkerung von Obersteckholz

Durch den Gemeindeverband war die Gemeinde Obersteckholz sehr eng und stark mit dem Alterszentrum Lotzwil verbunden. Die Gemeinde stand hinter dem Verbandszweck, ein eigenes Alterszentrum zu führen: das Alterszentrum Lotzwil war ihr Alterszentrum. Das direkte Engagement von Hansruedi Gyax aus Obersteckholz in der Heimkommission (Vorstand des Gemeindeverbandes) ist ein weiteres Zeichen für dieses Engagement. Demzufolge fühlen sich die Einwohnerinnen und Einwohner des heutigen Ortsteils Obersteckholz nach wie vor stark mit dem Alterszentrum Lotzwil verbunden.

Am 1. Oktober 2021 wohnten 2 Personen im Alterszentrum.

Um der seit langem dauernden Verbundenheit Rechnung zu tragen, entschied die Heimkommission am 16. November 2021, dass Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Ortsteil Obersteckholz während zehn Jahren (bis 31. Dezember 2032) einen gleichwertigen Zugang zu den Angeboten des Alterszentrums Lotzwil erhalten wie die Personen aus den Verbandsgemeinden.

5 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Es wurden keine verschiedenen Varianten geprüft. Es geht um den Verbleib bzw. um den Austritt aus dem Gemeindeverband.

5.1 Nachteile des Austritts von Langenthal aus dem Gemeindeverband

Die kantonale Alterspolitik setzt seinem aktuellen Altersbericht die Handlungsmaxime der "integrierten Versorgung" voran und betont unter dieser Perspektive: "Ein Thema, das sich durch alle nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder zieht, ist das Erfordernis einer besseren Vernetzung, einer Koordination von Massnahmen, Angeboten und Akteuren und – für den Gesundheitsbereich – einer zunehmenden Integration der Sektoren und Leistungserbringer im Sinne einer gemeinsam verantworteten regionalen Gesundheitsversorgung. Dies soll vor allem chronisch Kranken und alten Menschen zugute kommen."¹ Der Bericht "Altersplanung der Region Oberaargau" nimmt diese Stossrichtung auf und empfiehlt dabei eine starke Vernetzung und Koordination der verschiedenen Versorgungsangebote in der Region Oberaargau².

Mit einem Austritt aus dem Gemeindeverband wird eine Vernetzungs- und Koordinationsmöglichkeit geschwächt. Mit dem Wegfall der Leistungsverträge (siehe Ziff. 3.3) ist allerdings die Einflussmöglichkeit der Gemeinden und der Region in die Versorgungsplanung ohnehin praktisch weggefallen. Zudem ist die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband mit Zentrum im oberen Langetental kaum die geeignete Massnahme zur Förderung der integrierten Versorgung für die Bevölkerung Langenthals. Es besteht in dieser Hinsicht auch keine regionalpolitische Strategie.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz fühlen sich mit dem Alterszentrum Lotzwil stark verbunden – zu Recht: hat sich doch die Gemeinde mit der Gründung und seither immer wieder für die Inbetriebnahme und den Betrieb eines eigenen Alterszentrums engagiert. Obwohl für Obersteckholzerinnen und Obersteckholzer auch zukünftig der Verbleib im und der Eintritt ins Alterszentrum Lotzwil möglich sein wird, geht mit dem Austritt eine starke Verbindung verloren.

5.2 Vorteile des Austritts von Langenthal aus dem Gemeindeverband

5.2.1 Wegfall eines finanziellen Risikos

Die mögliche Kostenbeteiligung am Betrieb und der Entwicklung des Alterszentrums fällt weg. Die Übernahme allfälliger Kosten (Gemeindebeiträge nach Art. 69 OGR) richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiets des Gemeindeverbandes.

5.2.2 Wegfall eines unverhältnismässigen Engagements

Mit der Fusion von Langenthal und Obersteckholz hat die Stadt Langenthal im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil eine aussergewöhnliche Rolle eingenommen. Im Alterszentrum Lotzwil befindet sich die vereinigte Kraft mehrerer kleinerer Dörfer, ein eigenes Alterszentrum zu führen. Mit Langenthal als Mitglied verschob sie die Gewichtung innerhalb des Verbandsgebietes (siehe Ziffer 4.3).

Mit dem Austritt aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil wird vermieden, dass Langenthal in einem kommunalen Kontext eine Einflusskraft gewinnt, wofür – abgesehen von der unterstützenden Wirkung einer integrierten Versorgung - kein direktes Interesse besteht. Langenthal ist im Lichte der gegenwärtigen Ausweitung der Zahl der Pflegebetten im eigenen Stadtgebiet nicht darauf angewiesen, an einem weiteren Standort Pflegebetten zu sichern und zu erhalten. Aus der Sicht von Langenthal kann derzeit kein Bedarf abgeleitet werden, um sich im Betrieb eines Alterszentrums zu engagieren. Zudem wäre die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeit der Stadt ohnehin nur sehr gering (siehe Ziffer 4.3).

¹ Alterspolitik im Kanton Bern 2016, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, Seite 14

² Altersplanung der Region Oberaargau 2017, Seite 30

Per 1. Oktober 2021 kommen zwei Personen, die im Alterszentrum Lotzwil wohnen, aus Obersteckholz bzw. aus Langenthal. Wegen dieser geringen Anzahl im Verband mit anderen Gemeinden ein eigenes Alterszentrum zu führen, sprengt den Rahmen der Verhältnismässigkeit. Mit einem Austritt aus dem Verband Alterszentrum Lotzwil wird das Entstehen eines Missverhältnisses verhindert.

5.2.3 *Beibehaltung der Strategie*

Bezüglich des eigenen Alterszentrums Haslibrunnen kam die Stadt Langenthal zur Überzeugung, dass kommunale Strukturen hinsichtlich der Entwicklung eines Alterszentrums nicht geeignet sind. In der Folge kam es per 1. Januar 2016 zur Ausgliederung des Alterszentrums Haslibrunnen in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft. Damit wird dem Alterszentrum mehr unternehmerische Freiheit – nicht zuletzt als Akteur im Kontext der integrierten Versorgung – zugebilligt.

Mit dem Austritt von Langenthal aus der kommunalen Struktur des Gemeindeverbands Alterszentrum Lotzwil werden die Erkenntnisse und Strategien der Stadt weiterhin konsequent umgesetzt.

6 **Ergebnis**

Aus der Abwägung der Vor- und Nachteile ergibt sich die Schlussfolgerung, dass der Verbleib der Stadt Langenthal im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil nicht angezeigt ist.

Dem Nutzen in den Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der integrierten Versorgung stehen die Risiken und der Aufwand von Kräften und Ressourcen, dessen Hauptwirkungsbereich ausserhalb der Stadt und sogar ausserhalb der Region Ob- u. N. Aargau Ost liegt, gegenüber.

Für Personen aus Obersteckholz entstehen durch diesen Austritt keine Nachteile. Wer in Obersteckholz wohnt, kann sich im Alter auch in Zukunft für das Alterszentrum Lotzwil entscheiden. Während den ersten zehn Jahren nach dem Austritt von Langenthal aus dem Gemeindeverband, wird den Personen aus Obersteckholz der gleiche Zugang gewährt, wie jenen aus den Mitgliedsgemeinden. Und wer heute aus Obersteckholz schon im Alterszentrum Lotzwil lebt, wird dort bleiben können.

7 **Konsequenzen bei Ablehnung**

Wird einem Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil nicht zugestimmt, verbleibt die Stadt im Gemeindeverband.

Die Ablehnung der Vorlage würde zudem bedeuten, dass sich die Stadt Langenthal an allfälligen Aufwandüberschüssen und Investitionen gemessen an der Statistik der Wohnbevölkerung (für den Ortsteil Obersteckholz) beteiligen müsste.

Falls die Stadt im Gemeindeverband verbleiben sollte, müsste geprüft werden, inwiefern zur optimalen Förderung einer integrierten Versorgung (siehe Ziffer 4.2.2) im Verband ein Entwicklungsprozess mit den entsprechenden Veränderungen im Organisationsreglement in Gang gesetzt werden sollte.

8 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Der Austritt aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil hat keine Auswirkungen auf die Verwaltung.

9 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Folgen leiten sich aus dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (OgR) ab:

9.1 Gemeindebeiträge (Art. 69 (OgR))

Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen durch die Mitgliedsgemeinden getragen. Da nach einer Gemeindefusion auf die bisherigen Rechte und Pflichten abgestützt wird (siehe Ziffer 4.3.2), bleibt die Orientierung an der Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz. Sollte ein solcher Aufwandüberschuss zu finanzieren sein, würde der Kostenanteil der Stadt folglich 4.7% des gesamten Aufwandüberschusses betragen.

In den letzten Jahren kam es nie zu einer Kostenbeteiligung der Gemeinden. Allerdings ist unschwer vorzusehen, dass im 33-jährigen Gebäude des Altersheims wohl mittelfristig baulicher Handlungsbedarf besteht. Auch hier bemisst sich das Kostenbeteiligungsrisiko an der Bevölkerungszahl von Obersteckholz.

9.2 Austritt (Art. 71 OgR)

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während 4 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

Aufgrund der vorliegenden Bilanz per 31. Dezember 2020 (siehe Ziff. 4.1) ist nicht zu erwarten, dass zum Austrittsdatum vom 31. Dezember 2022 eine Überschuldung des Alterszentrums vorliegen wird. Das Risiko einer Kostenübernahme ist gering.

10 Stellungnahme Dritter

10.1 Alterszentrum Lotzwil

Das Alterszentrum Lotzwil fasste seine Haltung zur Mitgliedschaft von Langenthal im Gemeindeverband am 3. Juni 2021 wie folgt zusammen: "Damit die finanziellen und rechtlichen Interessen gewahrt bleiben, begrüsst die Heimkommission den Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband."

10.2 Alterszentrum Haslibrunnen AG

Die Stadt besitzt die Alterszentrum Haslibrunnen AG. Am 19. Mai 2021 nahm deren Geschäftsführer, Hansjörg Lüthi, fachlich Stellung zur Mitgliedschaft der Stadt Langenthal im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil:

"Ausgangslage

Die Branche Langzeitpflege ist aktuell einem grossen Wandel unterworfen. Einerseits strebt die Politik die Gleichbehandlung von stationärer und ambulanter Pflege in unserer Branche an, was sich u.a. mit dem Projekt EFAS, Qualitätskommission/ Qualitätsindikatoren BAG, Pflegeinitiative und der neuen Vergütung von MiGeL-Produkten zeigt.

Aktuell gibt es auch in anderen Regionen immer mehr Kooperation für eine spezifische Versorgungsregion, die aktuelle Situation wäre eine Chance für die nächsten 20 bis 30 Jahre, eine solche Möglichkeit

kommt nicht so schnell wieder. Grundsätzlich hat eine Kooperation für alle Partner deutlich mehr Vorteile als Nachteile (s. Argumente unten). Ein Entscheid diesbezüglich sollte primär aus strategischer und fachlicher Sicht erfolgen.

Alterspolitische Aspekte

Generell wird der Druck auf Tarife noch mehr steigen, dieses Jahr haben wir in der stationären Langzeitpflege das erste Mal für die Hotellerie tiefere Tarife erhalten wie letztes Jahr. Das bedeutet, dass der Sachaufwand noch mehr unter Druck kommt, leider sind aber aktuell tiefere Margen im Einkauf gar nicht mehr möglich. Die Tarife in der Pflege wie auch betr. der Infrastruktur sind indexiert, aus diesem Grund kann dort die Politik keinen oder nur einen geringen Einfluss nehmen.

Zudem kommt, dass die Anforderungen an die Qualität und das Anspruchsverhalten weiterhin steigen wird. Aus diesem Grund ist das Thema Qualität und Patientensicherheit auch das Schwerpunkt-Thema von diesjährigen dialog@age, bei welchem ich die Trägerschaft wie auch das OK präsidieren darf. Um hier der Qualität der zukünftigen Ansprüche gerecht zu werden, müssen in spezifischen Gebieten Partnerschaften und Kooperationen aufgebaut werden. Es wird niemand darum herumkommen. Es geht um mögliche Zusammenarbeiten in den Kerndienstleistungen wie pflegerische Expertise, Demenz-Pflege, Palliative Pflege und Umgang mit Comorbiditäten. Auch im Bereich der Management-Systeme sehe ich bei Kooperationen viele Synergien (Bewohnermanagement, HR, Finanzen, IT, Marketing, QM etc.). Das wichtigste ist aber der Trend zur integrierten Versorgung. Dies ist ein Mega-Trend im Gesundheitswesen, in Anbetracht der gesundheitspolitischen Herausforderungen wird dies kommen und mit grosser Wahrscheinlichkeit die Spreu vom Weizen trennen, d.h. dass Unternehmen, die sich nicht ein solches System einbinden lassen werden, es in Zukunft sehr schwer haben werden. Integrierte Versorgung ist also ein Rezept für die Zukunft.

Chancen und Risiken für Langenthal

Die Stakeholder aus der Region sollten vermehrt noch zusammenarbeiten. Es wird zunehmend der politische Wille sein, das bestmögliche Angebot für die älteren Menschen in der Region zu entwickeln resp. zu haben. Dies kann nur mit einer integrierten Versorgung für die Versorgungsregion Langenthal und Umgebung geschehen. Es ist dabei wichtig zu sehen, dass die Nähe zu Langenthal keine Befürchtungen auslösen muss, sondern als Chance wahrgenommen werden sollte. Für Langenthal und vor allem für seine Umgebung ist die integrierte Versorgung ein zentraler Punkt. Die Anbieter auf dem Platz Langenthal sind alleine stark genug, um hier ein solches System zu entwickeln und auszubauen. Risiken bestehen für Langenthal nur sehr wenige, ausser diejenigen Risiken, die für alle Player gelten (politische Wind weht plötzlich ein andere Richtung und die Finanzierung ist überhaupt in Frage gestellt). Von daher ist es in der aktuellen Situation wichtig, die Beziehung zum System in Lotzwil aufrecht zu erhalten und weiterhin Bestandteil der Trägerschaft zu sein.

Chancen und Risiken für die Haslibrunnen AG

Für die Haslibrunnen AG mit ihrer 4-Säulen-Strategie «Pflegezentrum- Tageszentrum – Wohnen mit Dienstleistungen – Gastronomie für die 2. Lebenshälfte» ist nach dem Bezug des Neubaus eine riesige Chance, hier eine massgebliche Rolle zu spielen. Die Synergien im operativen Bereich wie auch im Bereich der Management-Systeme sind hier sehr gross, eine optimale Auslastung des gesamten Betriebs ist ein zentrales Anliegen. Die Haslibrunnen AG könnte hier eine koordinierende Aufgabe übernehmen und sich als wichtiger Player in dem Oberaargauer Markt etablieren.

Chancen und Risiken für das AZ Am Dorfplatz Lotzwil

Das AZ Am Dorfplatz kann von einer Kooperation in einem solchen Netzwerk nur profitieren. Einerseits kann es die Selbständigkeit resp. Identität zum Dorf hochhalten, auf der anderen Seite von den Synergien des Gesamtsystems profitieren. Dank einer besseren Koordination des Bewohnermanagements mit anderen Partnern oder einem anderen Partner kann die Auslastungsquote stetig optimiert werden.

Fazit

Die Stadt Langenthal sollte unbedingt in der Trägerschaft des AZ Lotzwil bleiben, da dies die Einwohner von Obersteckholz auch so erwarten und sie in der Vergangenheit das AZ Lotzwil auch mit ihren Steuergeldern mitfinanziert haben. Die umliegenden Gemeinden wie auch die Stadt Langenthal könnte hier ein wichtiges Zeichen zur integrierter Versorgung und Kooperation in der Versorgungsregion."

11 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

12 Terminprogramm zur Realisierung

- 14./15. Mai 2022: Gemeindeabstimmung zum Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil bei einer Zustimmung des Stadtrats am 21. Februar 2022. Gemäss Art. 71 Abs. 1 OgR beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr. Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes beschloss jedoch 25. November 2021, dass beim allfälligen Austritt von Langenthal auf das Einhalten dieser Kündigungsfrist verzichtet und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gerechnet werde.
- 31. Dezember 2022: Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil bei einer Zustimmung der Stimmbevölkerung am 14./15. Mai 2022.

13 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zur Stadtratssitzung, in der vorliegendes Geschäft behandelt wird.

14 Zuständigkeiten zum Beschluss

Nach Art. 36 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 unterliegt der Beschluss zum Austritt aus einem Gemeindeverband der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

15 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Sozialamtes vom 30. November 2021, beantragt dem Stadtrat die Zustimmung zu folgendem Beschluss:**
 - I. *Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom xx, beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem*

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 36 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 21. Februar 2022:

1. Die Stadt Langenthal tritt per 31. Dezember 2022 aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil aus.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- II. *Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom XX "Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil per 31. Dezember 2022" für die Gemeindeabstimmung vom 14/15. Mai 2022 wird genehmigt.*
 - III. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
2. **Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Thomas Egger
Vorsteher Sozialamt

Visum Ressortvorsteherin:

Martina Moser

Beilagen

1. Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil vom 14. Mai 2013
2. Fusionsvertrag Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020
3. Jahresberichte des Alterszentrums Lotzwil (inkl. Jahresabschlüsse) der Jahre 2016 bis 2020
4. Altersplanung der Region Oberaargau vom 18. Februar 2018
5. Bericht Alterspolitik im Kanton Bern (2016)
6. Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 1. Dezember 2021

Gemeindeabstimmung vom 14. und 15. Mai 2022

BOTSCHAFT

des Stadtrats an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
betreffend

**AUSTRITT DER STADT LANGENTHAL AUS DEM GEMEINDEVER-
BAND ALTERSZENTRUM LOTZWIL PER 31. DEZEMBER 2022**

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Die Ausgangslage	4
1.1 Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz	4
1.2 Planung und Steuerung in der Altersplanung	4
2. Das Alterszentrum Lotzwil.....	5
2.1 Der Gemeindeverband	5
2.2 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für die Stadt Langenthal	7
2.3 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für das Alterszentrum Lotzwil.....	10
2.4 Bedeutung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Obersteckholz	11
3. Finanzielle Aspekte.....	12
3.1 Finanzielle Situation des Alterszentrums Lotzwil	12
3.2 Auswirkungen auf die Stadt Langenthal	12
4. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	13
5. Beratung im Stadtrat.....	13
6. Gemeindebeschluss	14

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 4 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage

Mit der Fusion von Obersteckholz und Langenthal am 1. Januar 2021 wurde die Stadt Langenthal Mitglied des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil. Der Gemeindeverband führt seit 1. September 1988 in Lotzwil ein Alterszentrum mit einem Altersheim, Pflegewohngruppen und Alterswohnungen. Mit der Mitgliedschaft von Langenthal im Gemeindeverband ist ein neues, nicht aktiv gesuchtes Engagement im Altersbereich entstanden. Es ist deshalb zu entscheiden, ob und inwiefern dieses Engagement von der Stadt fortgesetzt werden soll.

Alterszentrum Lotzwil

Die Gemeinden Bleienbach, Madiswil, Lotzwil, Oeschenbach, Rütschelen, Ursenbach und in der Nachfolge von Obersteckholz die Stadt Langenthal bilden den Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil und betreiben damit gemeinsam das Alterszentrum Lotzwil.

Das Alterszentrum besteht aus dem Altersheim "Am Dorfplatz" in Lotzwil, den Pflegewohngruppen in Lotzwil und Madiswil und den Alterswohnungen in Lotzwil. Das Angebot umfasst insgesamt 63 Pflegeplätze und 14 Wohnungen.

Altersplanung

Die Planung und Steuerung im Altersbereich nimmt der Kanton (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI) wahr. Er erstellt die kantonale Bedarfsplanung, formuliert die kantonale Alterspolitik und ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Institutionen, welche Leistungen für alte Menschen erbringen. Zudem stellt er die bedarfsgerechte Verteilung der Pflegeplätze über den gesamten Kanton sicher.

Die Kosten und die Kostenbeteiligungen

Das Alterszentrum Lotzwil arbeitete in den vergangenen Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden. Sollte künftig ein Aufwandüberschuss zu decken sein, würden die Kosten im Verhältnis der Bevölkerungszahlen getragen. Für die Mitgliedsgemeinde Langenthal wäre unverändert die Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz massgebend. Demzufolge beträgt die mögliche Kostenbeteiligung beim Alterszentrum Lotzwil 4,7% des Gesamtaufwandes.

Es ist damit zu rechnen, dass der Betrieb des Alterszentrums auch in den nächsten Jahren selbsttragend geführt werden kann. Beim mittlerweile 33-jährigen Gebäude ist allerdings damit zu rechnen, dass früher oder später Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen erforderlich sind. Auch hier bemisst sich das Kostenbeteiligungsrisiko an der Bevölkerungszahl von Obersteckholz.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Wird einem Austritt der Stadt Langenthal aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil nicht zugestimmt, verbleibt die Stadt im Gemeindeverband.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

1. Die Ausgangslage

1.1 Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz

Am 23. Mai 1979 gründeten mehrere Gemeinden des oberen Langetentals – darunter auch die Gemeinde Obersteckholz - aufgrund der damals geltenden Altersplanung einen Gemeindeverband zur Führung eines eigenen Alterszentrums. Nach der Planungs- und Bauphase wurde dieses am 1. September 1988 in Lotzwil eingeweiht und in Betrieb genommen.

Am 1. Januar 2021 fusionierten die Einwohnergemeinde Obersteckholz und die Stadt Langenthal. Seither bildet Obersteckholz ein Ortsteil von Langenthal. Nach Art. 12 Abs. 1 lit. a des Fusionsvertrags wurde die Stadt Langenthal mit der Fusion vom 1. Januar 2021 Mitglied des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil.

1.2 Planung und Steuerung in der Altersplanung

Die Planung und Steuerung im Altersbereich nimmt der Kanton (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI) wahr:

- Erstellung der kantonalen Bedarfsplanung
- Formulierung der kantonalen Alterspolitik und periodische Erstellung des Altersberichts
- Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Institutionen (Heime und Spitex), welche Leistungen für alte Menschen erbringen
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Verteilung der Pflegeplätze über den gesamten Kanton

Bis zum 31. Dezember 2020 übertrug der Kanton den Regionen mittels Leistungsverträgen einzelne Aufgaben im Bereich der Alters- und Bedarfsplanung. Mit dem Wegfall dieser Leistungsverträge per 1. Januar 2021 ist die Planungs- und Steuerungsmöglichkeit für die Regionen und Gemeinden weitgehend weggefallen.

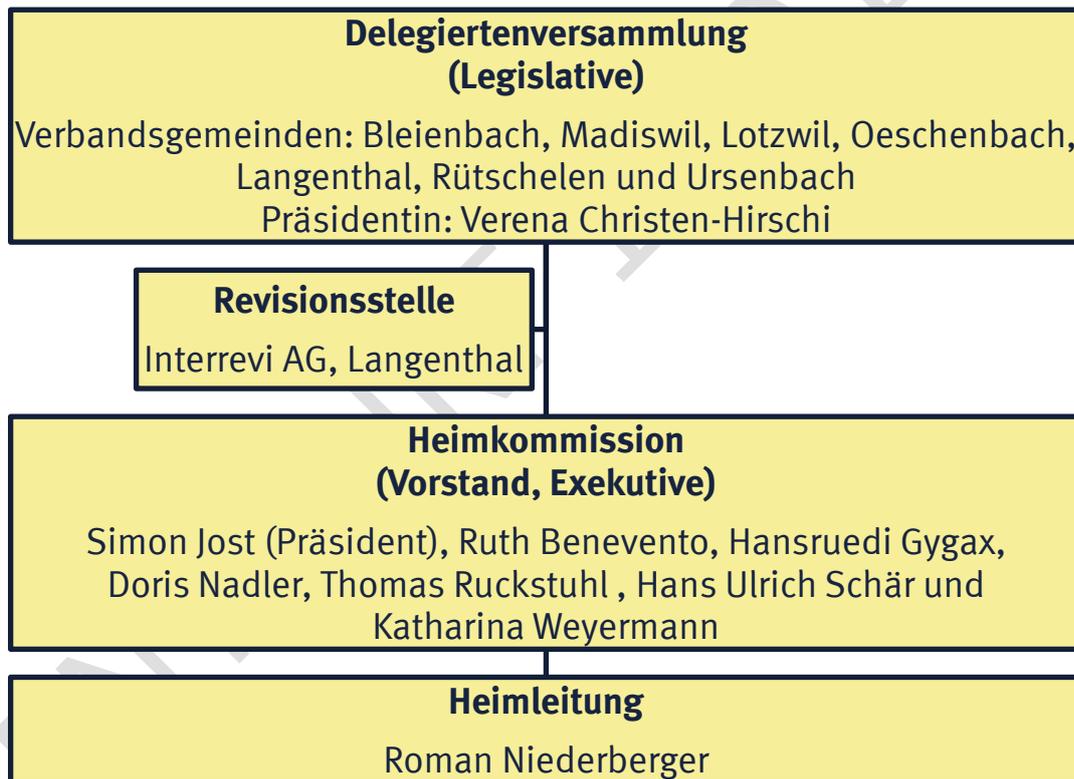
2. Das Alterszentrum Lotzwil

2.1 Der Gemeindeverband

2.1.1 Organisation

Die Gemeinden Bleienbach, Madiswil, Lotzwil, Oeschenbach, Rütschelen, Ursenbach und Langenthal (als Nachfolgerin von Obersteckholz) bilden gemeinsam den Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil. Nach Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) vom 14. Mai 2013 bezweckt der Verband den Betrieb eines Alterszentrums mit Pflegeplätzen, Pflege- und Alterswohnungen. Der Verband wurde am 23. Mai 1979 gegründet.

Der Gemeindeverband ist wie folgt organisiert:



2.1.2 Beschlüsse im Zusammenhang mit der Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz entschieden am 9. Februar 2020 in Volksabstimmungen, dass sich die beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2021 zur Einwohnergemeinde Langenthal zusammenschliessen. Mit diesem Abstimmungsergebnis trat der ausgearbeitete Fusionsvertrag in Kraft, welcher unter anderem die Zugehörigkeit von Langenthal zum Gemeindeverband Alterszentrum regelt: "Die Einwohnergemeinde Langenthal tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz in bestehenden Gemeindeverbänden an. Dies betrifft namentlich: a) Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil, mit Sitz in Lotzwil" (Art. 12 Abs. 1).

2.1.3 Das Alterszentrum

Das Alterszentrum Lotzwil wurde am 1. September 1988 eröffnet. Das Zentrum besteht aus dem Altersheim "Am Dorfplatz", der Pflegewohngruppe und den Alterswohnungen in Lotzwil und der Pflegewohngruppe Zelgli in Madiswil. Das Alterszentrum bietet als offene Institution betreuungs- und pflegebedürftigen älteren Menschen eine für sie geeignete Wohnform an. Ein Verbleib in der Institution bis zum Lebensende ist das Ziel der Einrichtung.

Grundsätzlich haben alle Menschen Zugang zu einem Platz im Alterszentrum Lotzwil. Anmeldungen von Personen aus den Verbandsgemeinden werden allerdings bevorzugt behandelt.

Gegenwärtig leben zwei Personen aus Obersteckholz im Alterszentrum Lotzwil.

Das Angebot des Alterszentrums Lotzwil im Überblick:

- Altersheim "Am Dorfplatz" in Lotzwil:
 - 39 Einzelzimmer
 - 1 Ehepaarzimmer
 - 1 Ferienzimmer
- Pflegewohngruppe in Lotzwil:
 - 10 Einzelzimmer
 - 1 Ehepaarzimmer
- Pflegewohngruppe in Madiswil:
 - 10 Einzelzimmer
- Alterswohnungen in Lotzwil:
 - 13 Zweizimmerwohnungen
 - 1 Dreizimmerwohnung



2.2 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für die Stadt Langenthal

Die Stadt Langenthal und die Kommission Altersplanung des Vereins Region Oberaargau befassten sich in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit Fragen rund ums Wohnen von alternden Menschen. Es sind deshalb verschiedene Gesichtspunkte von Bedeutung.

2.2.1 Regionale Altersplanung

Bis Ende 2020 hatte die Kommission Altersplanung einen Auftrag des Kantons zur regionalen Altersplanung. So wurden beispielsweise die Entwicklung von Altersleitbildern gefördert und Empfehlungen zur Bewilligung von Pflegeplätzen erarbeitet.

Die Kommission Altersplanung ist ein Fachgremium des Vereins Region Oberaargau, welchem die Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargaus angehören.

Diese Fachkommission äusserte sich mit dem Bericht Altersplanung in der Region Oberaargau (2018) zur Versorgungsplanung. Der planerische Bettenbedarf und die Versorgungsdichte werden mit dem sogenannten Bettenrichtwert ermittelt; dieser gibt an, für wie viele Prozent der 80-jährigen und Älteren ein Pflegebett zur Verfügung stehen soll. Im Jahr 2025 wird in der Region Oberaargau ein Wert von 19.8 % erwartet. In Langenthal wird dieser Wert voraussichtlich 19.4 % betragen. Die Versorgungsdichte entwickelt sich in der Stadt demnach entlang des planerischen Durchschnittswerts.

Gestützt auf die regionale Altersplanung im Oberaargau erfolgt in Langenthal gegenwärtig mit dem Neubau des Alterszentrums Haslibrunnen, welcher voraussichtlich im 2023 abgeschlossen sein wird, ein Ausbau der Pflegeplätze auf insgesamt 231 Plätze.

Im Angebotsbereich des Alterszentrums Lotzwil stehen in der Stadt Langenthal ab ca. Mai 2023 folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

	Pflegeplätze	Alterswohnungen
Alterszentrum Haslibrunnen AG	152	26
Stiftung Lindenhof	79	45
Stiftung für Alterswohnungen	0	76
Total	231	147

Aufgrund dieses Ausblicks wird es in Langenthal in Zukunft ausreichend Plätze für alle Langenthalerinnen und Langenthaler – auch für jene aus dem Ortsteil Obersteckholz – in Langenthal haben.

2.2.2 Geografische Situation

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Regionalität des Gemeindeverbandes:



Die fett gedruckte Linie umkreist das Gebiet des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil. Es liegt mitten auf der Grenze zwischen den beiden Subregionen Oberaargau Ost und Oberaargau Süd.

Mit der Mitgliedschaft im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil ist die Stadt nun an einem Alterszentrum beteiligt, welches seinen Bedeutungsschwerpunkt ausserhalb der Region Oberaargau Ost, welcher Langenthal angehört, hat.

2.2.3 Trägerschaft des Alterszentrums Lotzwil

Wer heute im Alter eine neue Wohn- und Betreuungs- oder sogar Pflegemöglichkeit sucht, kann frei entscheiden, wo sie oder er einen geeigneten Ort wählt – sofern das entsprechende Angebot besteht und ein freier Platz zur Verfügung steht. Das kann also auch ausserhalb der eigenen Wohngemeinde sein. Deshalb ist es wichtig, dass entsprechende Einrichtungen unternehmerisch handeln und nachgefragte Angebote bereitstellen können. Die Stadt Langenthal verselbständigte folgerichtig das städtische Alterszentrum Haslibrunnen per 1. Januar 2016 zu einer eigenen gemeinnützigen Aktiengesellschaft.

Die Trägerschaft des Alterszentrums ist dagegen in einer kommunalen Struktur als Gemeindeverband organisiert. Mit der Einsitznahme in den entsprechenden Organen der Exekutive und der Legislative sind die Mitglieder des Gemeindeverbandes direkt in den Betrieb des Alterszentrums eingebunden.

Gegenwärtig nimmt Herr Hansruedi Gyax, Obersteckholz, die Aufgabe in der Exekutive wahr (Vorstand; "Heimkommission" genannt). Die Stadt Langenthal pflegt jedoch die Sitze in Gemeindeverbänden stets mit Mitgliedern des Gemeinderates zu besetzen. Bei einem Verbleib im Gemeindeverband wäre hier mittelfristig mit einer Änderung zu rechnen.

In der Legislative (Delegiertenversammlung) vertritt derzeit Frau Marianne Burkhalter-Leuenberger, Obersteckholz, als Delegierte die Stadt Langenthal.

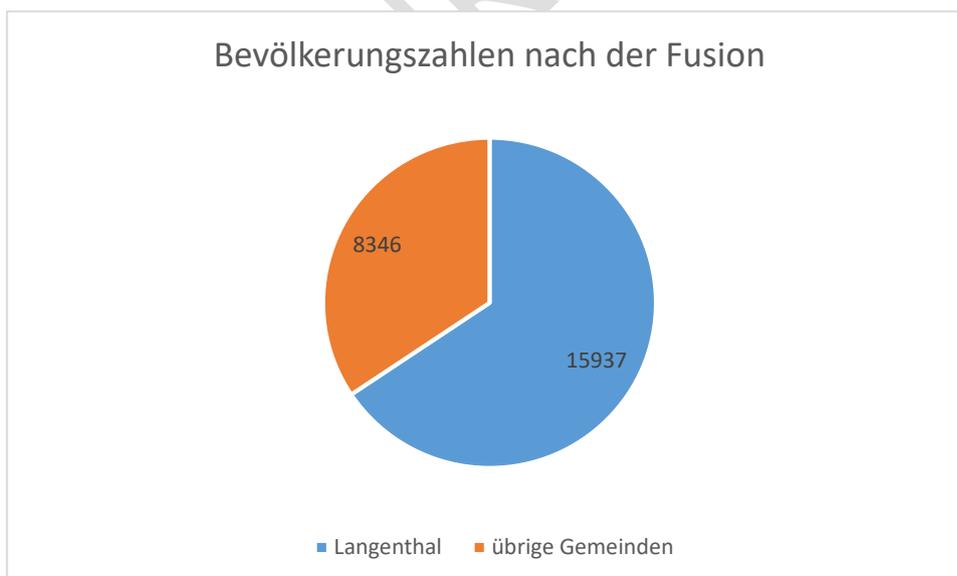
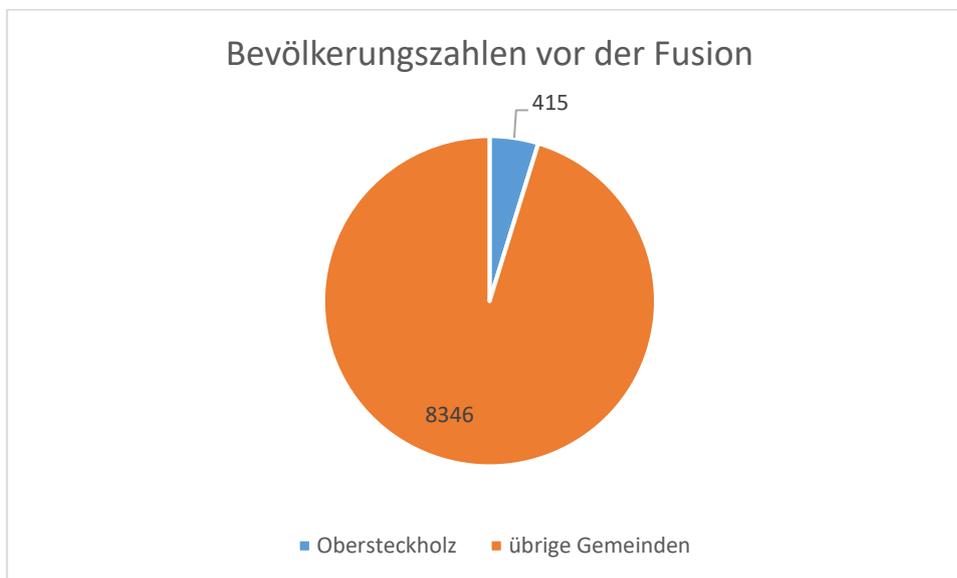
Mit der Mitgliedschaft im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil ist die Stadt nun an einem Alterszentrum beteiligt, welches in kommunalen Strukturen geführt wird. Demgegenüber steht das stadteigene Alterszentrum Haslibrunnen. Dort wurde der Weg der Verselbständigung gewählt: seit 2016 ist das Alterszentrum Haslibrunnen eine eigenständige Aktiengesellschaft mit den entsprechenden unternehmerischen Möglichkeiten.

2.3 Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft für das Alterszentrum Lotzwil

2.3.1 Grösse des Gemeindeverbands

Durch die Gemeindefusion Obersteckholz-Langenthal vergrösserte sich das Gebiet des Gemeindeverbandes fast um das Dreifache von 8'761 auf 24'283 Einwohnerinnen und Einwohner (ständige Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2020). Das verdeutlicht, wie der Gemeindeverband vor allem ein Zusammenschluss kleinerer und mittlerer Gemeinden darstellt, um Kräfte zu konzentrieren und gemeinsam Wohn- und Lebensraum für alternde Menschen zu schaffen. Mit der Mitgliedschaft von Langenthal als Stadt veränderte sich dieser Charakter.

Die Bevölkerungszahlen der Gemeindeverbandsmitglieder verdeutlichen diese Gewichtung (Basis: Bevölkerungsdaten vom 31. Dezember 2020):



Verschiedene Bestimmungen im Organisationsreglement beziehen sich auf die Grösse und Gewichtung der Mitgliedsgemeinden:

- Art. 11: Initiativrecht (Anzahl erforderlicher Unterschriften)
- Art. 18: Bedingungen für die Einberufung einer Delegiertenversammlung
- Art. 20: Stimmkraft der Verbandsgemeinden

2.3.2 Rechte und Pflichten des neuen Verbandsglieds Langenthal

Trotz einer vollwertigen Mitgliedschaft von Langenthal im Gemeindeverband ändert sich an den Rechten und Pflichten dieser Mitgliedschaft nichts: sie leiten sich vom Ortsteil Obersteckholz ab.

Unter Berücksichtigung von Art. 4d Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, wonach die Rechtsnachfolge nach einer Gemeindefusion im Umfang der *bisherigen* Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden angetreten wird, und in Auslegung des Organisationsreglements des Verbands unter Berücksichtigung der Willen der Parteien bei der Reglementserarbeitung lässt sich deshalb festhalten:

- Rechte:
 - Es bleibt bei dem für die Gemeinde Obersteckholz zugemessenen Mitwirkungsrecht (nach Art. 20 Abs. 1 OgR: eine Stimme an der Delegiertenversammlung).
 - Bei der Belegung der Plätze im Alterszentrum Lotzwil bleibt es bei dem an die vormalige Gemeindegrösse zugeschnittenen Mass (heute zu messen an der Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz).
- Pflichten:
 - Es bleibt bei den für die Gemeinde Obersteckholz zugemessenen Pflichten: für die Übernahme allfälliger Kosten (Gemeindebeiträge nach Art. 69 OgR) und Haftungsregelungen beim Austritt (Art. 71 Abs. 2 OgR) ist die Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz massgebend.

Diese Handhabung entspricht der allgemeinen Praxis in den Umsetzungen von zahlreichen anderen Gemeindefusionen.

2.4 Bedeutung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Obersteckholz

Durch den Gemeindeverband war die Gemeinde Obersteckholz sehr eng und stark mit dem Alterszentrum Lotzwil verbunden. Die Gemeinde stand hinter dem Verbandszweck, ein eigenes Alterszentrum zu führen: das Alterszentrum Lotzwil war *ihr* Alterszentrum. Das direkte Engagement von Hansruedi Gyax aus Obersteck-

holz in der Heimkommission (Vorstand des Gemeindeverbandes) ist weiteres Zeichen für dieses Engagement. Demzufolge fühlen sich die Einwohnerinnen und Einwohner des heutigen Ortsteils Obersteckholz nach wie vor stark mit dem Alterszentrum Lotzwil verbunden.

Am 1. Oktober 2021 wohnten 2 Personen im Alterszentrum.

Um der seit langem dauernden Verbundenheit Rechnung zu tragen, entschied die Heimkommission am 16. November 2021, dass Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Ortsteil Obersteckholz während zehn Jahren (bis 31. Dezember 2032) einen gleichwertigen Zugang zu den Angeboten des Alterszentrums Lotzwil erhalten wie die Personen aus den Verbandsgemeinden.

3. Finanzielle Aspekte

3.1 Finanzielle Situation des Alterszentrums Lotzwil

An den Delegiertenversammlungen der letzten Jahre wurden folgende Jahresergebnisse präsentiert und genehmigt:

■ 2020: Aufwandüberschuss ¹	Fr. 168'770.94
■ 2019: Ertragsüberschuss	Fr. 18'612.11
■ 2018: Ertragsüberschuss	Fr. 107'423.89
■ 2017: Ertragsüberschuss	Fr. 372'470.66
■ 2016: Ertragsüberschuss	Fr. 469'012.01

Zudem wurde per 31. Dezember 2020 ein Eigenkapital von Fr. 2'576'295.33 ausgewiesen.

3.2 Auswirkungen auf die Stadt Langenthal

Die finanziellen Folgen leiten sich aus dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ab:

- Gemeindebeiträge (Art. 69):

Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen durch die Mitgliedsgemeinden getragen. Da nach einer Gemeindefusion auf die bisherigen Rechte und Pflichten abgestützt wird (siehe Ziffer 2.3.2), bleibt die Orientierung an der Bevölkerungszahl des Ortsteils Obersteckholz erhalten. Sollte ein solcher Aufwandüberschuss zu finanzieren sein, würde der Kostenanteil der Stadt deshalb lediglich 4.7 % des gesamten Aufwandüberschusses betragen.

¹ Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung konnte mit dem verfügbaren Eigenkapital gedeckt werden

In den letzten Jahren kam es allerdings nie zu einer Kostenbeteiligung der Gemeinden. Allerdings ist unschwer vorauszusehen, dass im 33-jährigen Gebäude des Altersheims wohl mittelfristig baulicher Handlungsbedarf besteht. Auch hier bemisst sich das Kostenbeteiligungsrisiko an der Bevölkerungszahl von Obersteckholz.

■ **Austritt (Art. 71):**

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während 4 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

Aufgrund der finanziellen Situation des Gemeindeverbandes Alterszentrum Lotzwil (siehe Ziff. 3.1) ist nicht zu erwarten, dass zum Austrittsdatum vom 31. Dezember 2022 eine Überschuldung des Alterszentrums vorliegen wird. Das Risiko einer Kostenübernahme ist gering.

4. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage verbleibt die Stadt Langenthal im Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil. Die Stadt müsste sich für eine Revision des Organisationsreglements engagieren, welche der veränderten Gewichtung der Mitglieder im Gemeindeverband Rechnung trägt.

Die Ablehnung der Vorlage würde zudem bedeuten, dass sich die Stadt Langenthal an allfälligen Aufwandüberschüssen und Investitionen gemessen an der Statistik der Wohnbevölkerung (für den Ortsteil Obersteckholz) beteiligen müsste.

5. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

6. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 36 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 21. Februar 2022,

beschliesst:

1. Die Stadt Langenthal tritt per 31. Dezember 2022 aus dem Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil aus.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 21. Februar 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).



Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv: Genehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 mit der darin erwähnten Beilage
- Beschluss der Finanzkommission vom 30. November 2021, Trakt. 10
- Beschluss des Gemeinderates vom 12. Januar 2022, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 21. Februar 2022 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 30. November 2021 und formulierte zu Händen des Gemeinderates folgenden Antrag: *"Es ist anhand einer Offerte darzulegen, wie sich die im Bericht erwähnten Fr. 200'000.00 zusammensetzen. Die Zusammenstellung ist dem Bericht beizulegen, falls der Bericht und Antrag vom Gemeinderat zu Händen des Stadtrats genehmigt werden sollte"* (Antrag 1). Im Weiteren verabschiedete die Finanzkommission in ihrer Schlussabstimmung nicht den vom Bericht und Antrag der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 beantragten Beschlussentwurf, sondern formulierte einen weiteren Antrag zu Händen des Gemeinderates mit dem Wortlaut: *"Die Stadtkanzlei wird beauftragt, zu prüfen und anschliessend darzulegen, ob das geplante Archivierungsprojekt in das Gesamtprojekt zur Digitalisierung (ILMA) der zentralen Dienste integriert werden kann, mit dem Ziel, Kosten zu sparen"* (Antrag 2).
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 12. Februar 2022 zu Händen des Stadtrates für dessen Sitzung vom 21. Februar 2022. Auf Grund der von der Finanzkommission gestellten Anträgen fasste Stadtpräsident Reto Müller, der für das Geschäft zuständige Ressortvorsteher, das Geschäft nochmals zusammen, weil auf Grund des Protokolls der Finanzkommission der Eindruck entsteht, dass die massgeblichen Punkte im Bericht und Antrag der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 in der Finanzkommission mindestens teilweise auf der Basis eines "Grundlagenirrtums" beraten wurden. Er wies insbesondere darauf hin, dass es nicht zutreffe, dass das Geschäft einen Zusammenhang zu den laufenden oder bevorstehenden Digitalisierungsprojekten aufweise, weshalb ein Einbau der Kosten in diese Projekte (auch rechtlich, wegen des Grundsatzes der Einheit der Materie) nicht möglich sei. Im Gegenteil gehe es nur darum, die bestehenden physischen Akten der Ämter in den Zwischenarchiven auf den drei Geschossen des Verwaltungszentrums sowie in dessen Kellerräumen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu sichten und gemäss den kantonalen Vorschriften zur Archivierung archivfähig zu machen. Das erfolge in zwei Schritten: In einem ersten Schritt würden die vorhandenen Akten gesichtet und sortiert, und in einem zweiten Schritt würden die archivwürdigen Akten aufgearbeitet und für die Überführung ins Stadtarchiv vorbereitet. In einer dritten Phase könne anschliessend die effektive Nachführung des Stadtarchivs erfolgen. Dieses Vorgehen, so führte Stadtpräsident Reto Müller an der Gemeinderatssitzung aus, sei der Grund dafür, dass die Kosten der dritten Phase im Moment noch nicht präziser beziffert werden könnten, denn diese ergäben sich detailliert und konkret erst aus dem ersten und zweiten Schritt. Betreffend die Finanzierung des Projektes führte Stadtpräsident Reto Müller in der Gemeinderatssitzung aus, zuerst sei der Weg über die Investitionsrechnung erwogen worden. In Absprache mit dem Finanzamt habe man sich aber für die Finanzierung über die Budgets der Erfolgsrechnung 2022 und 2023 entschieden, weil es sich vorliegend nicht um eine Investition im Sinn der Begriffsbestimmung der kantonalen Finanzvorschriften handle. Damit nicht der Eindruck erweckt werde, es werde eine "Salamitaktik" angewendet (zuerst ein Finanzierungsbeschluss für die ersten zwei Schritte, danach Finanzierungsbeschluss für den dritten Schritt), sei für die Bestimmung des



finanzkompetenten Organs der gesamte Kostenrahmen in die Vorlage aufgenommen worden, und das Geschäft werde aus demselben Grund dem Stadtrat aus eine Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet. Mit diesem Projekt sei dann das gesamte physische städtische Archiv à jour und an einem archivsicheren Ort untergebracht.

Bezüglich der ablehnenden Haltung der Finanzkommission bzw. der gemachten Anträge stellte Stadtpräsident Reto Müller zum Antrag 1 sodann nochmals fest, dass eine genauere Kostenzusammenstellung für die folgenden Phasen des Projektes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei und daher, und aufgrund des Vorsichtsprinzips, bei der Budgetierung die Einstellung der beantragten Fr. 200'000.00 ins Budget der Erfolgsrechnung 2023 als richtig erachtet werde. Auf der Grundlage dieser Informationen ergänzte der Gemeinderat in der Beratung den dem Stadtrat vorzulegenden Beschlussesentwurf dahingehend, als dass Beschlusspunkt Ziffer 2 Buchstabe b mit dem Wort "maximal" ergänzt wird. In Abweichung zur Antragsstellung gemäss dem Bericht und Antrag der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 wird der Gemeinderat neu damit beauftragt, im Budget der Erfolgsrechnung 2023 einen Betrag in der Höhe von maximal Fr. 200'000.00 zu Lasten des Kontos Nr. 0300.3123.55 "Honorare, Arbeitsleistungen Dritter" sowie einen Betrag in der Höhe von Fr. 5'000.00 zu Lasten des Kontos Nr. 0400.3130.50 "Dienstleistungen Dritter" einzustellen. Im Übrigen lehnte der Gemeinderat den Antrag 1 der Finanzkommission ab.

Zum Antrag 2 der Finanzkommission nahm der Gemeinderat zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Geschäft in keiner Art und Weise eine Digitalisierung der aus den Amtsbüchern zu entfernenden und teilweise dem Stadtarchiv zuzuführenden Akten erfolgen soll. Es besteht, so die Schlussfolgerung des Gemeinderates, folglich auch kein Zusammenhang zum Gesamtprojekt zur Digitalisierung (ILMA), weshalb die Prüfung der Integration in das entsprechende Projekt und damit auch Antrag 2 der Finanzkommission vom Gemeinderat abgelehnt wurde.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussesentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 12. Januar 2022,

beschliesst:

- 1. Das Projekt "Redimensionierung Amtsbücher und Nachführung Stadtarchiv" gemäss den Ausführungen des Berichtes und Antrags der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 wird genehmigt.**
- 2. Zur Finanzierung des Projektes "Redimensionierung Amtsbücher und Nachführung Stadtarchiv" wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 250'000.00 wie folgt bewilligt:**
 - a. Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022, Konto Nr. 0300.3123.55 "Honorare, Arbeitsleistungen Dritter" wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 45'000.00 bewilligt.**
 - b. Der Gemeinderat wird beauftragt, im Budget der Erfolgsrechnung 2023 einen Betrag in der Höhe von maximal Fr. 200'000.00 zu Lasten des Kontos Nr. 0300.3123.55 "Honorare, Arbeitsleistungen Dritter" sowie einen Betrag in der Höhe von Fr. 5'000.00 zu Lasten des Kontos Nr. 0400.3130.50 "Dienstleistungen Dritter" einzustellen.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Präsidiales



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022

Traktandum Nr. 4

Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag der Stadtkanzlei vom 18. November 2021 (ohne Beilage)



EINGEGANGEN

23. NOV. 2021

STADTKANZLEI

Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv; Projektge- nehmigung; Bewilligung eines Verpflich- tungskredites; Bewilligung eines Nach- kredites zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022; Einstellung im Budget der Erfolgs- rechnung 2023; Auftragserteilung

Datum: 18. November 2021
Zuständig: Sarah Neuenschwander
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

Geht zur Antragsstellung

An: *Finanzkommission*

Frist: so rasch wie möglich

Stadtkanzlei, *23.11.2021/sn*

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektbeschreibung	5
4.1	Methodik/Vorgehen	5
4.2	Projektorganisation	5
4.3	Projektziel	6
5	Ergebnis	6
6	Finanzielle Auswirkungen	6
7	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Stellungnahme Dritter	7
10	Mitberichte aus der Verwaltung	7
11	Terminprogramm zur Realisierung	7
12	Kommunikation	8
13	Zuständigkeiten zum Beschluss	8
14	Beschlussentwurf	9



1 Das Wichtigste in Kürze

Im August 2020 erfolgte der Umzug der städtischen Archivalien von der Marktgasse 35 an die Bahnhofstrasse 16, Langenthal. Ins Stadtarchiv fanden nebst den Unterlagen der Einwohnergemeinde bis 1987 bereits auch die Archivalien der ehemaligen Einwohnergemeinde Obersteckholz Einzug sowie das Zeitungsarchiv der Merkur Druck AG, welches alle örtlichen Zeitungsausgaben seit 1850 umfasst.

In einem weiteren Schritt gilt es nun, die sich im Verwaltungszentrum befindenden Akten in den Zwischen- und Rollarchiven in Bezug auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen und eine mögliche Überführung ins Stadtarchiv oder eine Vernichtung der Akten ins Auge zu fassen. Aktuell bestehen Amtsarchive mit einem Umfang von rund 1'460 Laufmetern. Im Rahmen des **Projektes "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv"** soll diese Prüfung und Bewertung der Unterlagen erfolgen. Ziel des Projektes ist es, die gelagerten Unterlagen zu reduzieren, nach ihrer Aufbewahrungsfrist zu kategorisieren und eine Nachführung des Stadtarchives herbeizuführen. Das ist eine Voraussetzung dafür, dass die Digitalisierung der Archivierung der Verwaltung vorbereitet und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sichergestellt werden kann. Das Projekt löst Kosten in der Höhe von **ca. Fr. 250'000.00** aus.

Mit vorliegendem Bericht wird dem Stadtrat daher beantragt, das Projekt "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv" zu genehmigen und die entsprechenden finanziellen Mittel zu bewilligen.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2020, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2020, Trakt. 12

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden die Archivalien im damaligen Stadtarchiv, genannt "Löwenarchiv", an der Marktgasse durch den damaligen Stadtchronisten Simon Kuert, beauftragt von der Stiftung zur Förderung wissenschaftlich-heimatkundlicher Forschung über Dorf und Gemeinde Langenthal, und durch Herrn Beat Brodbeck (damals bei der Afa Archiv GmbH tätig) und gesichtet, sortiert, ausgedünnt und systematisch erschlossen.

Im August 2020 folgte der Umzug der städtischen Archivalien aus dem Löwenarchiv ins erste Untergeschoss an der Bahnhofstrasse 16 (ehemaliges Post- bzw. Swisscomgebäude). Dieser Umzug erfolgte durch die AREDIS Archivdienstleistungen GmbH in Zusammenarbeit mit dem Verein maximum. Im Rahmen dieses Umzuges wurden die Archivalien, sofern nötig, gereinigt und geordnet, sowie die ideale Einrichtung des neuen Archivraums entworfen. Das Stadtarchiv mit den dort gelagerten Archivalien befindet sich nun, da der Umzug in einen geeigneten Raum abgeschlossen werden konnte, in einem idealen Zustand. Einzig die Kreditabrechnung für dieses Projekt steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Mit dem Abschluss des Umzuges konnte zudem anlässlich der Stadtratssitzung vom 17. Mai 2021 die am 2. Februar 2009 eingereichte Motion Zurlinden Urs (FPD) und Mitunterzeichnende: "Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage für ein Stadtarchiv" abgeschlossen werden.

Ins neue Stadtarchiv fanden ausserdem die Archivalien der ehemaligen Einwohnergemeinde Obersteckholz Einzug sowie das Zeitungsarchiv der Merkur Druck AG, welches alle örtlichen Zeitungsausgaben seit 1850 umfasst, Eingang. Zum aktuellen Zeitpunkt beherbergt das Stadtarchiv die nachfolgenden Bereiche:

Archivplan Einwohnergemeinde Langenthal

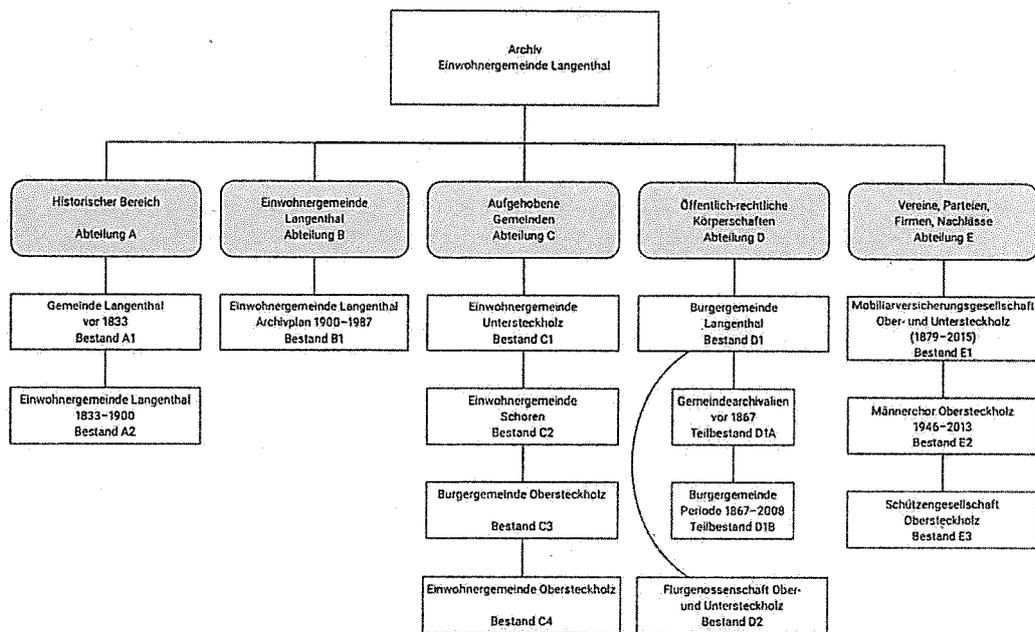


Abbildung 1: Archivplan Einwohnergemeinde Langenthal (AREDIS Archividienstleistungen GmbH, Bern)

In einem weiteren Schritt gilt es nun, die sich im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Langenthal, in den Zwischen- und Rollarchiven auf den Etagen und im Keller sowie in den Büroräumen befindenden Akten in Bezug auf ihre Archiwürdigkeit zu prüfen und eine mögliche Überführung ins Stadtarchiv oder eine Vernichtung der Akten ins Auge zu fassen. Die Ämter führen jährliche sogenannte "Maintenance-Days" durch, anlässlich welcher nicht mehr benötigte Unterlagen entsorgt oder ins Untergeschoss des Verwaltungszentrums überführt werden, sofern die entsprechende Kategorisierung ohne Weiteres durch die Mitarbeitenden vorgenommen werden kann. Nichtsdestotrotz muss ein Grossteil der noch aufbewahrten Akten gesichtet werden, mit einer anschliessenden fachgerechten Überführung ins Stadtarchiv beziehungsweise mit einer Vernichtung. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen sechs Amtsarchive in den vier Stockwerken und im Kellergeschoss. Sie haben einen Umfang von rund 1'460 Laufmetern und umfassen von dauerhaft zu archivierenden, über befristet aufzubewahrenden bis hin zu nicht archivwürdigen Unterlagen. Eine Überführung der archivwürdigen Akten im heutigen Zustand ins Stadtarchiv ist nicht zielführend, da sodann die nun systematisch erfolgte Aussonderung des Stadtarchives und dessen Archivalien seine Wirkung verlieren würde. Damit aber Platz geschaffen werden kann und vor allem die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Archivierung weiterhin in allen Bereichen eingehalten werden können, ist eine Bewertung und anschliessende Vernichtung bei nicht-archivwürdigen respektive eine Überführung von archivwürdigen Akten ins Stadtarchiv anzugehen.

Für die Bewertung und Redimensionierung der Amtsarchive der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt spricht ausserdem die Tatsache, dass in den kommenden Jahren der Übergang zu einer mehrheitlich digitalen Unterlagenführung und damit ein entsprechender Aufbau eines digitalen Archivs geplant ist.



Insofern kann das vorliegende Projekt als Vorbereitung der Digitalisierung der Archivierung der Verwaltung gewertet werden. Nun ist der richtige Zeitpunkt, um die bestehenden physischen Unterlagen zu bewerten, zu schmätern und entsprechend der jetzigen Organisation respektive Registratur der Archivalien im Stadtarchiv zu integrieren.

4 **Projektbeschreibung**

Im Rahmen des **Projektes "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv"** soll nun die im vorangehenden Kapitel 3 erwähnte Prüfung und Bewertung der Unterlagen der Zwischen- und Rollarchive im Verwaltungszentrum auf den Etagen, im Keller sowie in den Büroräumen angegangen werden, so dass abschliessend eine Überführung ins Stadtarchiv respektive eine Vernichtung der nicht-archivwürdigen und nicht mehr aufzubewahrenden Akten vorgenommen werden kann. Im Rahmen des nun anzugehenden Projektes soll ausserdem eine Nachlieferung an Akten der Einwohnergemeinde Obersteckholz bewertet und sortiert werden, welche im Rahmen der Fusion nicht mehr abgeschlossen werden konnten.

4.1 **Methodik/Vorgehen**

Das Projekt soll, gemeinsam mit einem privaten Unternehmen, in drei aufeinanderfolgenden Phasen erarbeitet werden.

- **Phase 1 "Vorstudie"**: In einem ersten Schritt ist eine Identifikation des Umfangs und der Örtlichkeit der Unterlagen vorzunehmen. Diese Phase ist als Voraussetzung zur Schätzung der Folgekosten und zur Erarbeitung eines Projektvorgehens in gewissen Teilen bereits eingeleitet worden. Im Falle einer Ablehnung des vorliegenden Projektes würden die Kosten über die laufende Rechnung finanziert.
- **Phase 2 "Bewertung und Vorbereitung der Nachführung des Stadtarchivs"**: In einem zweiten Schritt werden die vorhandenen Unterlagen in den Amtsarchiven im Verwaltungszentrum nach rechtlich-administrativen und historischen Kriterien bewertet. Bei den als archivwürdig qualifizierten Unterlagen ist die Klärung der Ablieferungsbereitschaft bei den betroffenen Ämtern zu evaluieren sowie eine schriftliche Dokumentation der vorhandenen Unterlagen zu erstellen. Die nicht-archivwürdigen Unterlagen können für die Kassierung vorbereitet werden, sofern allfällige Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. In dieser Phase ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Projektleitung (Fachbereichsleiterin Stadtkanzlei) und den betroffenen Ämtern wichtig.

Ausserdem wird im Rahmen der zweiten Phase auch die noch ausstehende Bearbeitung der Nachlieferung der Gemeinde Obersteckholz aus der Gemeindefusion vorgenommen.

- **Phase 3 "Nachführung des Stadtarchives"**: Die dritte und letzte Phase des Projektes ist die effektive Nachführung des Stadtarchives. Diese Phase kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar beziffert werden, da der Aufwand stark von der vorangehenden Bewertung der Archivalien in Phase 2 abhängt. Die in der vorangehenden Phase als archivwürdig und ablieferungsbereit kategorisierten Unterlagen werden geordnet, und es werden eine Feinbewertung vorgenommen sowie Dossiers gebildet. Anschliessend ist eine Verzeichnung und Verpackung der zu überführenden Unterlagen vorzunehmen, die Findmittel und der Archivplan zu aktualisieren und die nicht-archivwürdigen Unterlagen ordnungsgemäss zu entsorgen.

4.2 **Projektorganisation**

Gemäss Art. 32a Abs. 2 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 ist die Stadtkanzlei für die Organisation des Archivwesens zuständig. Zur Umsetzung des Projektes wird daher die Fachbereichsleitende der Stadtkanzlei die Federführung und Koordination zwischen den Ämtern und der zu beauftragenden Unternehmung übernehmen. Aus den Ämtern wird je eine Person dem Projekt beigezogen werden.

4.3 Projektziel

Ziel des Projektes ist es, die im Verwaltungszentrum gelagerten Akten zu sichten, nach ihrer Aufbewahrungsfrist zu kategorisieren und eine Überführung in beziehungsweise und Nachführung des Stadtarchives herbeizuführen. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben zur Archivierung erfüllt und, wie bereits erwähnt, kann die Digitalisierung der Archivierung bestmöglich vorbereitet werden.

5 Ergebnis

Nach Abschluss des Projektes "**Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv**" sind sowohl die Zwischen- und Rollarchive der Ämter im Verwaltungszentrum einwandfrei sortiert und befristet aufzubewahrende Unterlagen entsprechend gekennzeichnet. Dies dient der Organisation des Archives auch für die Zukunft, da auch neue Akten einfach den korrekten Aufbewahrungsfristen zugeteilt werden können. Ausserdem ist das Stadtarchiv nachgeführt und auch die noch bestehende Lücke der Verwaltungsunterlagen (ab 1988), die bislang bestand, gefüllt.

6 Finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung des Projektes "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv" werden Mittel in der Höhe von **insgesamt Fr. 250'000.00** nötig. Die Kosten setzen sich aus den obenerwähnten Projektphasen sowie der Entsorgung der nicht-archivwürdigen Unterlagen zusammen.

Nachfolgend sind die Kosten der ersten zwei Phasen des Projektes auf der Basis einer bereits eingeholten Offerte aufgeführt:

Kosten Phase 1 und 2

▪ Phase 1: Vorstudie ¹	Fr.	2'800.00
▪ Phase 2: Bewertung und Vorbereitung der Nachführung des Stadtarchivs	Fr.	36'000.00
▪ Phase 2: Nachlieferung Obersteckholz (Bearbeitung und Verpackung)	Fr.	5'400.00
Total Phase 1 und 2	Fr.	44'200.00

Die Kosten für die **Phase 3 "Nachführung des Stadtarchivs"** hängen in erster Linie mit dem Umfang und der Art der archivwürdigen Unterlagen ab. Beides kann erst zuverlässig ermittelt werden, wenn die Grob-bewertung (Phasen 1 und 2) abgeschlossen ist. Seitens einer beigezogenen wurde auf der Basis einer ersten Sichtung aber eine Schätzung der Kosten vorgenommen. Von Seiten der Verwaltung wird im Sinne des Vorsichtsprinzips der Maximalbetrag dieser Schätzung beantragt, ausmachend einen Betrag in Höhe von **Fr. 200'000.00**.

Hinzu kommen Kosten für die **Vernichtung der nicht-archivwürdigen Unterlagen** durch den städtischen Vertragspartner für die Aktenvernichtung, welche sich auf ungefähr **Fr. 5'000.00** belaufen.²

¹ Die Kosten der Phase 1 "Vorstudie" wurden teilweise bereits ausgelöst (vgl. Kapitel 4.1).

² Die Kosten hierfür basieren auf einer Voreinschätzung, dass rund 650 Laufmeter nicht oder nur teilweise archivwürdig sein werden und hiervon rund die Hälfte (=325 Laufmeter) direkt vernichtet werden können. In der Annahme, dass ein Container à 800 Liter Fassvermögen ca. 15 Laufmeter Akten fasst, wären mindestens 25 deren Container vorzusehen. Wobei sich die Kosten für die Entsorgung eines entsprechenden Containers auf **Fr. 212.00** belaufen.

7 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Im Projekt wird insbesondere die Stadtkanzlei involviert sein sowie einzelne Mitarbeitende aus den übrigen Ämtern. Anderweitige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung des vorliegenden Projektes können die rechtlichen Vorgaben der kantonalen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (BSG 170.711; ArchDV Gemeinden) nicht mehr eingehalten werden. Zudem könnten nicht die optimalen Voraussetzungen für die Digitalisierung der Archivierung der Zukunft hergestellt werden.

9 Stellungnahme Dritter

Stadtchronistin, Martina Moser:

"Die Stadtchronistin begrüsst das Projekt "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv". Die ältesten erhaltenen Archive in der Schweiz gehen ungefähr auf das 9. Jahrhundert zurück. Die systematische Erfassung, Erhaltung und Betreuung von Dokumenten, Urkunden, Akten etc. ist seit jeher von grosser Bedeutung. Ein Archiv ist gewissermassen ein "kollektives, institutionalisiertes Gedächtnis". Die archivierten Materialien ermöglichen jeder Generation einen Zugang zur Vergangenheit. Dieses Wissen wiederum bildet ein wichtiges "Fundament" zum Verständnis der Gegenwart. Dem wird durch verschiedenste rechtliche Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung getragen. Letztere sind auch durch die Stadt Langenthal einzuhalten (vgl. Kapitel 8). Es wird als sinnvoll erachtet, die umfangreichen Unterlagen der Zwischen- und Rollarchive professionell zu prüfen und bewerten. Eine Redimensionierung von Archivmaterialien, aber auch die Überführung ins Stadtarchiv und die Aktualisierung des dortigen Archivplans muss auf jeden Fall von Fachpersonen vollzogen werden. So kann unter anderem sichergestellt werden, dass die zu überführenden Materialien in die kürzlich mühevoll aufgebaute Registratur der Archivalien im Stadtarchiv integriert werden können."

10 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine.

11 Terminprogramm zur Realisierung

In Bezug auf die **Terminplanung des Projektes** soll nach der Bewilligung dessen und der finanziellen Mittel durch den Stadtrat im Februar 2022, das Projekt umgehend nach der Rechtskraft gestartet werden. Die aktive Phasen "Bewertung und Vorbereitung der Nachführung des Stadtarchives" sowie die dazugehörige "Bewertung der Nachlieferung der Gemeindeverwaltung Obersteckholz" sollen im Frühling 2022 gestartet und bis Herbst/Winter 2022 abgeschlossen werden. Nach Abschluss der zweiten Phase und der anschliessenden Entsorgung der nicht archivwürdigen Unterlagen kann die Phase 3 zur Nachführung des Stadtarchives angegangen werden. Ein Abschluss des Projektes ist für Ende 2023-vorgesehen.

Bezüglich des zu **beschreitenden Behördenweges** wird der nachfolgende Terminplan angestrebt:

- Finanzkommission: 30. November 2021
- Gemeinderat: 15. Dezember 2021 (Verabschiedung zu Händen des Stadtrates)
- Geschäftsprüfungskommission: 7. Februar 2022
- **Stadtrat: 21. Februar 2022**
- Gemeinderat: 30. März 2022 (Feststellung der Rechtskraft; Auftragserteilung)



12 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt intern anlässlich einer Verwaltungsleitungssitzung und extern im Rahmen der Beratung des Geschäfts im Stadtrat.

13 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat bereitet gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 alle die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor. Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00.

Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Bei Verpflichtungskrediten ist das beschlussfassende Organ über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu informieren (Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, Art. 6 Abs. 3).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Bewilligung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 250'000.00. Verpflichtungskredite werden beschlossen für Investitionen, Investitionsbeiträge und für neue wiederkehrende Konsumausgaben und neue einmalige Konsumausgaben die erst in einem späteren Rechnungsjahr getätigt werden. Gemäss Absprache mit dem Finanzamt handelt es sich beim vorliegenden Projekt nicht um eine Investition gemäss der Begriffsbestimmung von Artikel 79 der kantonalen Gemeindeverordnung, gemäss dieser Bestimmung verfolgen Investitionen das Ziel: Erwerb, Erstellung oder Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte für die öffentliche Aufgabenerfüllung. Das ist vorliegend nicht der Fall, sondern es handelt sich um eine mehrjährige Konsumausgabe. Die Finanzierung erfolgt über die Erfolgsrechnungen der Jahre 2022 und 2023 (steuerfinanzierter Teil), es fallen keine Folgekosten an und die Tragbarkeit der Ausgabe ist im Rahmen der Erstellung des Budgets 2023 nachzuweisen.



14 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des vorliegenden Bericht und Antrages vom 18. November 2021, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 15. Dezember 2021 beschliesst:

1. Das Projekt "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv" gemäss den Ausführungen in rubriziertem Bericht und Antrag wird genehmigt.
2. Zur Finanzierung des Projektes "Redimensionierung Amtsarchive und Nachführung Stadtarchiv" wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 250'000.00 wie folgt bewilligt:
 - a. Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022, Konto 0300.3132.55 "Honorare, Arbeitsleistungen Dritter" wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 45'000.00 bewilligt.
 - b. Der Gemeinderat wird beauftragt, im Budget der Erfolgsrechnung 2023 einen Betrag in der Höhe von Fr. 200'000.00 zu Lasten des Kontos 0300.3132.55 "Honorare, Arbeitsleistungen Dritter" sowie einen Betrag in der Höhe von Fr. 5'000.00 zu Lasten des Kontos 0400.3130.50 "Dienstleistungen Dritter" einzustellen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Daniel Steiner
Stadtschreiber

Visum Ressortvorsteher:


Reto Müller



Postulat der SVP-Fraktion vom 18. März 2019: Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten zum Postulat der SVP-Fraktion vom 18. März 2019: Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine
- Bericht und Antrag vom 17. Dezember 2021 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022, Trakt. 6

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 letztmals mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 12. Januar 2022 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Dem Stadtrat wird die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates beantragt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 12. Januar 2022,

beschliesst:

- 1. Das Postulat der SVP-Fraktion vom 18. März 2019: Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 12. Januar 2022

Beilage
Traktandum 5
Stadtratssitzung vom 21.02.2022

Postulat SVP-Fraktion vom 18. März 2019; "Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 12. Januar 2022
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Gebühren	4
2.1.1	<i>Nutzungsmöglichkeiten</i>	4
2.1.2	<i>Chronologie und Vergleich</i>	4
2.2	Altersgrenzen zur Unterscheidung zwischen Nachwuchs und Aktiven	5
2.3	Nutzung der städtischen Sportanlagen durch Nachwuchsteams	5
2.4	Gebühreneinnahmen	5
2.4.1	<i>Periodische Belegungen</i>	5
2.4.2	<i>Terminliche Belegungen</i>	6
2.4.3	<i>Total</i>	6
3	Fazit	6

1 Grundlagen

- Postulat SVP-Fraktion vom 18. März 2019 "Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine"
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2019, Traktandum 19
- Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 10. Mai 2019, Postulat SVP-Fraktion 18. März 2019; Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine; Stellungnahme (ohne Antrag)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2019, Traktandum 17
- Stadtratsbeschluss vom 24. Juni 2019, Traktandum 7 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2019, Traktandum 23
- Bericht und Antrag vom 19. März 2021 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit Entwurf Prüfbericht
- Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2021, Traktandum 17
- Bericht und Antrag vom 15. April 2021 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2021, Traktandum 29
- Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2021, Traktandum 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2021, Traktandum 21
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2021, Traktandum 14
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2021, Traktandum 1
- Verordnung über die Benutzung von städtischen Turnhallen und Sportanlagen vom 12. Juli 2006
- Gebührenreglement vom 19. November 2012
- Gebührenverordnung vom 24. Oktober 2012

2 Ausgangslage

Die SVP-Fraktion reichte anlässlich der Sitzung des Stadtrats vom 18. März 2019 das Postulat "Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine" ein. In der Stadtratssitzung vom 24. Juni 2019 wurde das folgende Postulat erheblich erklärt:

" Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine

Im Zusammenhang mit der Zusatzfinanzierung des Nachwuchsbetriebes des SC Langenthal stellt sich uns die Frage, ob die Nachwuchsarbeit anderer Sportvereine ebenfalls von der Stadt mehr gefördert und finanziell unterstützt werden soll.

Wir bitten den Erlass sämtlicher Gebühren der Benützung stadteigener Trainingsplätze und Turnhallen für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine zu prüfen.

Begründung: Wenn die Stadt Langenthal die gesamten Eiskosten für den SCL Nachwuchs übernimmt, sind wir der Auffassung, dass die Turnhallen und stadteigenen Trainingsplätze und -einrichtungen für alle Jugendlichen der Langenthaler Sportvereine kostenlos sein sollten."

Am 9. Februar 2020 lehnte die Stimmbevölkerung die "Erhöhung des jährlichen Unterstützungsbeitrags an die Kosten der Eismiete der SC Langenthal Nachwuchs AG" mit einem Stimmenverhältnis von 54.57 % Nein zu 45.43 % Ja ab. Bei dieser Vorlage ging es um die Erhöhung des jährlichen Unterstützungsbeitrags von Fr. 125'000.00 auf Fr. 250'000.00 an die Kosten der Eismiete der SC Langenthal Nachwuchs AG in der Kunsteisbahn Schoren.

2.1 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen sowie Gerätschaften und Gebrauchsgegenstände und für das Bewilligungsverfahren richten sich nach den städtischen Gebührenvorschriften (Art. 13 Verordnung über die Benutzung von städtischen Turnhallen und Sportanlagen). Diese sind im städtischen Gebührenreglement und der Gebührenverordnung enthalten.

2.1.1 Nutzungsmöglichkeiten

Die Stadt unterscheidet gemäss ihrer Gebührenverordnung verschiedene Nutzungsmöglichkeiten für Schulhäuser, Turnhallen und Sportanlagen:

- Einzelne oder mehrere Belegungen an im Voraus definierten Daten (**terminliche Belegung**). Bewilligungsinstanz ist das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport.
- Regelmässige, wiederkehrende Belegungen (**periodische Belegung**). Nicht enthalten sind alle Termine, welche in die Schulferien gemäss offiziellem Ferienplan der Langenthaler Volksschulen fallen. Basis der Gebühr ist ein Jahr. Sie richtet sich nach der wöchentlichen Nutzungsdauer. Bei kürzerer Nutzung als ein Jahr wird der entsprechende Tarif pro rata angewandt, wobei die Minimalnutzung für die Anwendung des Tarifs 3 Monate beträgt. Bewilligungsinstanz ist die Sportkommission.
- Regelmässige, wiederkehrende Belegungen (**periodische Belegungen PLUS**). Mit enthalten sind alle Termine, welche in die Schulferien gemäss offiziellem Ferienplan der Langenthaler Volksschulen fallen. Basis der Gebühr ist ein Jahr. Sie richtet sich nach der wöchentlichen Nutzungsdauer. Bei kürzerer Nutzung als ein Jahr wird der entsprechende Tarif pro rata angewandt, wobei die Minimalnutzung für die Anwendung des Tarifs 3 Monate beträgt. Bewilligungsinstanz ist die Sportkommission.

2.1.2 Chronologie und Vergleich

Die geltenden Gebührenvorschriften der Stadt Langenthal für die Nutzung von Sportanlagen sehen seit dem Jahr 2012 einheitliche Gebührentarife vor. Es wird also z.B. nicht zwischen verschiedenen Benutzergruppen (Erwachsene / Nachwuchs, Einheimische / Auswärtige) oder zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung unterschieden.

Nach der Revision der Gebühren der Stadt Langenthal im Jahr 2012 wurde auf die früher geltenden Unterscheidungen nach intensiven Diskussionen verzichtet. Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung und Ertragspotentialanalyse (AEA) der Stadt Langenthal im Oktober 2014 wurden die terminlichen Gebührentarife überprüft, aber letztendlich unverändert beibehalten. Die Gebühren sind moderat und nicht kostendeckend. Zum Beispiel beträgt die Gebühr für die Belegung einer Turnhalle für eine Stunde nur Fr. 10.00 bei einer terminlichen Belegung und bei einer periodischen Belegung für ein ganzes Jahr nur Fr. 100.00 (Gebührenverordnung Ziff. 7.2.4.1), was einer Gebühr von ungefähr Fr. 5.00 pro Stunde entspricht.

In anderen Städten wird dagegen zwischen verschiedenen Benutzergruppen oder der Art der Nutzung unterschieden:

- Bern: Berner Jugend bis 19 Jahre gratis, Faktor 0.5 bis 2.5 für Einheimische, Erwachsene, Auswärtige, nicht kommerzielle und kommerzielle Nutzung;
- Burgdorf: Unterscheidung Einheimische und Auswärtige, Vereine und geschäftliche Zwecke;
- Thun: Einheimische unter 20 Jahre gratis bis 20.00 Uhr / 1, 2, 3-fache Tarife für Abendtrainings ab 20.00 Uhr und an Wochenenden bzw. für Erwachsene und Auswärtige.

2.2 Altersgrenzen zur Unterscheidung zwischen Nachwuchs und Aktiven

Im Vereinssport gelten je nach Verbandszugehörigkeit unterschiedliche Werte für die Unterscheidung zwischen Erwachsenen und dem Nachwuchs; hier liegt die Bandbreite zwischen 19 und 23 Jahren. Um J+S-Beiträge vom Bundesamt für Sport BASPO zu erhalten gelten Altersgrenzen bis 10 Jahre (Kindersport) und bis 20 Jahre (Jugendssport). Die Altersgrenze Erwachsene/Nachwuchs wird auch von den erwähnten Städten unterschiedlich gehandhabt, z.B.:

- Bern: Jugendliche bis 19 Jahre;
- Burgdorf: keine Altersgrenze;
- Thun: Jugendliche bis 20 Jahre.

2.3 Nutzung der städtischen Sportanlagen durch Nachwuchsteams

Für die Aufschlüsselung der periodischen Belegungen sind detaillierte Daten vorhanden, da die Nutzergruppen (Erwachsene bzw. Nachwuchsteams) bei den Reservationsgesuchen angegeben werden müssen. Auf dieser Basis entscheidet die Sportkommission jeweils über die Vergabe der Trainingszeiten. Diese Angaben sind wichtig, da in der Regel den jüngeren Trainingsgruppen tendenziell die früheren Trainingszeiten zugesprochen werden.

Bei den terminlichen Belegungen fehlen die Angaben zu den Nutzergruppen. Ob es sich bei einer terminlichen Nutzung um Erwachsene oder Nachwuchs handelt, muss beim Reservationsantrag nicht angegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verhältnis der terminlichen Belegungen zwischen Erwachsenen und Nachwuchs etwa im gleichen Rahmen bewegt wie bei den periodischen Belegungen.

2.4 Gebühreneinnahmen

Die Gebühreneinnahmen für periodische und die terminliche Nutzung der städtischen Sportanlagen und Turnhallen durch die Vereine beliefen sich in den Jahren 2018 und 2019 im Durchschnitt pro Jahr auf **Fr. 67'000.00**. Die Werte für das Jahr 2020 und 2021 sind nicht aussagekräftig, da wegen der Coronamassnahmen der Sportbetrieb stark eingeschränkt war.

2.4.1 Periodische Belegungen

Die Gebühreneinnahmen durch periodische Belegungen beliefen sich in den Jahren 2018 und 2019 im Durchschnitt pro Jahr auf Fr. 36'000.00.

Die Gebühreneinnahmen des Wintersemesters 2018/2019 und des Sommersemesters 2019 für die periodische Nutzung (regelmässige Trainings) der städtischen Sportanlagen und Turnhallen durch die Vereine beliefen sich bei den Erwachsenen auf Fr. 17'300.00 (ca. 45 %) und beim **Nachwuchs auf Fr. 19'800.00** (ca. 55 %).

2.4.2 Terminliche Belegungen

Die Gebühreneinnahmen durch terminliche Belegungen beliefen sich in den Jahren 2018/2019 im Durchschnitt pro Jahr auf Fr. 31'000.00.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Verhältnis der terminlichen Belegungen zwischen Erwachsenen und Nachwuchs etwa im gleichen Rahmen bewegt, wie bei den periodischen Belegungen. Es kann mit Einnahmen von **Fr. 15'000.00 – Fr. 17'000.00** pro Jahr (rund 55 %) durch Nachwuchsgruppen gerechnet werden.

2.4.3 Total

Werden die Gebühreneinnahmen von Nachwuchsmannschaften addiert, so ergeben sich Gesamteinnahmen von rund Fr. 35'000.00.

3 **Fazit**

Im vorliegenden Prüfbericht werden die Folgen eines allfälligen Erlasses *sämtlicher Gebühren der Benützung stadteigener Trainingsplätze und Turnhallen für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine* aufgezeigt, wie vom Postulat gefordert.

Die heutigen Gebühren für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen sind heute bei weitem nicht kostendeckend. Für nur Fr. 200.00 können Vereine während eines ganzen Jahres (ausgenommen Schulferien) für jeweils zwei Stunden pro Woche eine Turnhalle mit der gesamten Infrastruktur mieten. Würden den Nachwuchsmannschaften der Vereine in der Stadt Langenthal alle Gebühren für die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen erlassen, führte dies zu Einnahmehausfällen von rund Fr. 35'000.00. Der Kostendeckungsgrad der Turnhallen und Sportanlagen würde damit weiter sinken.

Dennoch soll nicht ausser Acht lassen, dass die Förderung des Sportlebens in der Stadt Langenthal einen hohen Stellenwert genießt. So setzt sich die Stadt gemäss ihrer Verfassung in Art. 2 Abs. 2 lit. d zum Ziel, im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten Einrichtungen für Erholung und Freizeit zu unterstützen.

Die städtische Gebührenordnung mit ihren moderaten, nicht kostendeckenden Tarifen für die Vereine ist denn auch das Ergebnis eines länger dauernden Abwägens der Interessen an einer Förderung des Breitensports und der finanziellen Möglichkeiten. Die Anwendung eines einheitlichen Gebührentarifs für alle Nutzerinnen und Nutzer wurde im Jahre 2012 nach intensiven Diskussionen entschieden und später nochmals überprüft. Sie hat sich in der Praxis bewährt. Die Anwendung ist für die Vereine transparent und mit geringem administrativem Aufwand verbunden.

Die Erhebung eines niedrigen Tarifs soll nicht zuletzt auch signalisieren, dass die Bereitstellung der Turnhallen und Sportanlagen durch die Stadt keine Selbstverständlichkeit ist. Bei Wegfall der Gebühr bestünde die Gefahr, dass Vereine Anlagen reservieren, die sie dann nicht nutzen (zumal ein Bedarf an zusätzlichen Trainingseinheiten im Winter vorhanden ist) oder die notwendige Sorgfalt bei der Nutzung vermissen lassen.

Es stellt sich zudem die Frage, ab welchem Altersjahr der Nachwuchstarif angewendet werden müsste. Dazu sind unterschiedliche Systeme denkbar, die aber in jedem Fall zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen junger Menschen führen würden. Eine Abgrenzung bei altersgemischten Gruppen wäre mit zusätzlichem Kontrollaufwand und Mehrarbeit für die Vereine und die Verwaltung verbunden.

Die Stadt Langenthal unterstützt die Langenthaler Sportvereine bereits mit einer hohen sechsstelligen Summe. Eine weitere Unterstützung durch den Verzicht auf Gebühren für Nachwuchsmannschaften ist für den Gemeinderat nicht angezeigt. Einnahmehausfälle von ca. Fr. 35'000.00 pro Jahr sind in der aktuellen Finanzlage der Stadt nicht gerechtfertigt.

Theoretisch könnte ein Ausfall der Einnahmen bei den Nachwuchsmannschaften mit einer Erhöhung des Tarifs für Erwachsene kompensiert werden. Dies widerspräche aber den Zielsetzungen zur Förderung des Breitensports gemäss Leitbild "Bewegung und Sport der Stadt Langenthal". Ein solcher Schritt würde zudem von den Vereinen kaum verstanden.

Im Übrigen hat der Gemeinderat am 24. November 2021 ein vom Amt für Bildung, Kultur und Sport und der Sportkommission erarbeitetes Sportförderungskonzept genehmigt. Darin nimmt die Talent- und Nachwuchsförderung einen wichtigen Platz ein. Es ist aber nicht vorgesehen, den Nachwuchsmannschaften generell die Gebühren zu erlassen.

Der Gemeinderat hat sich auch in den Regierungsrichtlinien 2021 bis 2024 zur Bewegungs- und Sportförderung für Kinder und Jugendliche bekannt. So soll bis Ende der Legislaturperiode 2024 ein Konzept zur spezifischen Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bewegung und Sport umgesetzt werden. Allerdings ist auch in diesem Prozess nicht geplant, den Nachwuchsmannschaften die Gebühren für die Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen zu erlassen. Dies ist bei der aktuellen Finanzlage der Stadt nicht opportun.

Aus diesen Gründen besteht aus Sicht des Gemeinderats kein Anlass, sämtliche Gebühren für den Nachwuchsbereich zu erlassen. Er beantragt deshalb, das Postulat der SVP-Fraktion vom 18. März 2019 "Sportförderung für alle Nachwuchsmannschaften der Sportvereine" als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben.



Postulat (umgewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 16. September 2019: Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle: Berichterstattung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten zum Postulat (umgewandelte Motion) SVP Fraktion vom 16. September 2019: "Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle"
- Stadtratsbeschluss vom 3. Februar 2020 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2020, Trakt. 13
- Bericht und Antrag vom 29. Oktober 2021 des Stadtbauamtes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022, Trakt. 5

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 letztmals mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 12. Januar 2022 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Wie sich aus dem dort ersichtlichen Fazit ergibt, sollen zwei Bestandteile des postulierten Anliegens (Ausarbeitung einer schlüssigen Überbauungsordnung und Erarbeitung einer Vorlage zum Verkauf oder zur Abgabe im Baurecht von Teilen des Areals oder des Gesamtareals) dem finanzkompetenten Organ direkt mit einer separaten Vorlage unterbreitet werden. Dies im Zusammenhang mit der Umsetzung der beiden als Motion mit Weisungscharakter erklärten Vorstössen "Motion Hasler Beat (parteilos), Schenk Michael (SVP), Bader Roland (FDP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2019: Renovation des Silos bei der Alten Mühle Langenthal" und der "Motion der FDP/jll-Fraktion vom 13. Mai 2019: Gebiet der Alten Mühle rasch beleben und rentabilisieren". Für die Umsetzung der beiden Vorstösse wurde an der Stadtratssitzung vom 30. August 2021 eine Fristverlängerung bis 31. August 2022 beschlossen.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher, an seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 von der gemeinderätlichen Berichterstattung Kenntnis zu nehmen. Er wird dem Stadtrat die formale Abschreibung des Postulats jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, wenn dem Stadtrat die beiden noch unbehandelten Anliegen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 12. Januar 2022,

beschliesst:

- 1. Von der gemeinderätlichen Berichterstattung zum Postulat (umgewandelte Motion) der SVP Fraktion vom 16. September 2019: "Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle" wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022

Traktandum Nr. 6

Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 12. Januar 2022

Postulat (umgewandelte Motion) SVP Fraktion vom 16. September 2019: "Pla- nungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 12. Januar 2022
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Stellungnahme zu den Prüfaufträge	3
3.1	Vorschlag zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal und Rückführung ins städtische Eigentum	3
3.2	Ausarbeitung einer schlüssigen Überbauungsordnung	4
3.2.1	<i>Bisher erfolgte Arbeitsschritte</i>	4
3.2.2	<i>Keine Investitionsmittel im Investitionsplan</i>	4
3.2.3	<i>Stand der Planung</i>	5
3.2.4	<i>Beantwortung der politischen Vorstösse</i>	5
3.2.5	<i>Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie</i>	5
3.3	Erarbeitung einer Vorlage zum Verkauf oder Abgabe im Baurecht	6
4	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
5	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
6	Finanzielle Auswirkungen	6
7	Mitberichte aus der Verwaltung	6
8	Terminprogramm zur Realisierung	7
9	Fazit	7

1 Grundlagen

- Postulat (umgewandelte Motion) der SVP Fraktion vom 16. September 2019: "Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle"
- Stadtratsbeschluss vom 3. Februar 2020 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2020

2 Ausgangslage

Die SVP Fraktion (Erstunterzeichnender Stefan Grossenbacher) reichte anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. September 2019 die Motion "Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle" ein. In der Stadtratssitzung vom 3. Februar 2020 wurde diese Motion in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt:

"Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle

Der Gemeinderat wird hiermit beauftragt, dem Stadtrat

1. *Einen Vorschlag zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal und der Rückführung der Liegenschaft der "Alten Mühle" in das städtische Eigentum vorzulegen;*
2. *In enger Zusammenarbeit gemeinsam mit geeigneten Investoren eine schlüssige Überbauungsordnung (ÜO) für das ganze Gebiet Alte Mühle oder Teile davon auszuarbeiten und vorzulegen;*
3. *Eine Vorlage zum Verkauf oder der Abgabe im Baurecht von Teilen des Landes und/oder der Liegenschaften auszuarbeiten und vorzulegen;*

Begründung:

- *Der Wegfall der Stiftung Mühle Langenthal vereinfacht die Planungsarbeit und erhöht die politische Akzeptanz für die Finanzierung.*
- *Nur die frühzeitige und effiziente Kooperation mit potentiellen Investoren führt erfolgreich zum Ziel.*
- *Das Stadtbauamt kann seine Wünsche und Vorgaben einbringen, muss aber nicht alleine über alles entscheiden.*
- *Mit dem hier vorgezeigten und verschrifteten Vorgehen verwalten und verwenden wir das Geld der Steuerzahler vernünftig, nachhaltig-umsichtig und damit kostensparend."*

SVP-Fraktion

(Erstunterzeichnender: Stefan Grossenbacher)

3 Stellungnahme zu den Prüfaufträgen

3.1 **Vorschlag zur Auflösung der Stiftung Mühle Langenthal und Rückführung ins städtische Eigentum**

Am 29. November 2020 hiess die Stimmbevölkerung die Rückführung der Alten Mühle in das städtische Eigentum mit grosser Mehrheit gut. Das Liegenschaft "Alte Mühle" wurde per 30. Juni / 1. Juli 2021 in das Eigentum der Stadt (Verwaltungsvermögen) rückgeführt. Dieses Anliegen des Prüfauftrags ist damit erfüllt.

3.2 Ausarbeitung einer schlüssigen Überbauungsordnung

3.2.1 Bisher erfolgte Arbeitsschritte

Für die Anpassung der bestehenden Überbauungsordnung oder die Ausarbeitung einer neuen müssen die vorgesehenen neuen Nutzungen, der Umgang mit den bestehenden Gebäuden, allfällig mögliche neue Baufelder und die Erschliessung inkl. Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) bekannt sein.

Zu diesen zentralen Fragestellungen in Bezug auf die zukünftige Nutzung des Areals Alte Mühle wurden seit 2018 verschiedene Abklärungen getroffen und Arbeitsschritte vollzogen:

- Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat die Erarbeitung einer Nutzungsvision in Auftrag gegeben und hat hierzu zwei Klausurtagungen durchgeführt. Die erarbeiteten Nutzungsvisionen zeigten sehr unterschiedliche Nutzungsvorstellungen. Es wurde daher auf die ursprüngliche Absicht, daraus eine integrative Gesamtvision zu erstellen, verzichtet. Auf eine Kenntnisnahme des Gemeinderats zum seitens Stadtbauamt erstellten Bericht wurde ebenfalls verzichtet, da Unklarheit bestand betreffend weiterem Vorgehen.
- Im Mai 2019 hat der Gemeinderat die Erarbeitung einer Nutzungsstudie beauftragt, deren Ergebnis dem Gemeinderat am 15. Januar 2020 vorgestellt wurde. Mit der Nutzungsstudie sollten die notwendigen baulichen Massnahmen und Investitionen an den bestehenden Gebäuden aufgrund konkreter Raumprogramme eruiert werden. Dies unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Vorgaben und unter Gewährleistung einer hohen Wirtschaftlichkeit bezüglich Investitions- und Betriebskosten für die zukünftigen Nutzenden. Die Investitionskosten wurden in der Nutzungsstudie mit einer Genauigkeit von +/- 40 % (BKP 1-5 exkl. Betriebseinrichtungen) von insgesamt Fr. 21.5 Mio. (also einer Bandbreite von Fr. 12.9 Mio. bis 30.1 Mio.) beziffert.
- Die eingesetzte Steuergruppe hat sich in der Folge, wie vom Gemeinderat am 15. Januar 2020 beauftragt, mit der Zukunft der einzelnen Gebäude, insbesondere mit dem Mühlesilo und der Alten Mühle befasst. Zur externen Beurteilung der Marktfähigkeit der Gebäude hat die Steuergruppe die acasa Immobilien-Marketing GmbH, Glattpark beauftragt. In ihrer Beurteilung kommt die Beauftragte zum Schluss, dass das Areal aufgrund der zentralen Lage und den bestehenden Gebäuden über ein grosses Potenzial verfüge. Es sei jedoch auch zu erwähnen, dass die Rahmenbedingungen mit der bestehenden Gebäudesituation, den Denkmalschutzvorgaben sowie der eingeschränkten Zufahrt, schwierig sei. Die Firma machte in der Folge eine Richtofferte am 17. Oktober 2020 zuhanden des Stadtbauamts für eine Neupositionierung des Mühle-Areals. Dies mit dem Ziel, die definierten Nutzungsmöglichkeiten weiterzuverfolgen, unter der Annahme, dass zumindest das Mühlesilo im Baurecht abgegeben oder verkauft werden könnte. Dabei wurden zwei Folgeschritte vorgeschlagen:
 1. Schritt: Konkrete Abklärungen mit den lokalen Interessenten/Interessentinnen
 2. Schritt: Erstellung der Grundlage für den Verkaufsprozess des Silos (und der Alten Mühle)

3.2.2 Keine Investitionsmittel im Investitionsplan

Aufgrund der verhalten positiven Einschätzung der Marktfähigkeit des Areals und der ohnehin angespannten Finanzlage kam die Steuergruppe zum Schluss, vorläufig keine Investitionsmittel für das Mühle-Areal im städtischen Investitionsplan einzustellen. Dies ist im aktuellen Investitionsplan 2022-2026 entsprechend abgebildet.

3.2.3 *Stand der Planung*

Am 3. November 2020 beschloss die Steuergruppe, das von der Firma acasa vorgeschlagene Vorgehen weiterzuverfolgen und beauftragte das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt, dem Gemeinderat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Es zeigte sich jedoch in der Folge, dass dem Gemeinderat innert der vorgegebenen Zeit aus folgenden Gründen kein weiteres, konkretes Vorgehen dargelegt werden konnte:

- Wie in den diversen bereits erstellten Nutzungsstudien und -analysen stets postuliert, ist das zu etablierende Nutzungscluster für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Mühle-Areals von entscheidender Bedeutung. Die einseitige Abgabe eines Baurechts singulär für das Silo wäre ohne gut abgestützte Gesamtkonzeption für das Areal städtebaulich nicht zielführend. Partiiell fokussierte Lösungen für die Weiterentwicklung von Einzelbereichen des Mühleareals sind aus städtischer Sicht kurzfristig zwar attraktiv (z.B. Verkauf Mühlesilo) und könnten leichter und rascher umgesetzt werden. Die Gefahr ist jedoch gross, dass dadurch eine Lösung für alle Bauten im Areal letztendlich auch aus finanzieller Sicht deutlich unattraktiver wird.
- Insbesondere im Hinblick auf den auch mit dem vorliegend zu beantwortenden Postulat geforderten Auftrag, eine schlüssige Überbauungsordnung auszuarbeiten, ist es zwingend, für das Gesamtareal Nutzungs- und Etappierungsvorstellungen zu haben. Die Erarbeitung einer solchen Gesamtstrategie mit potenziellen Investorinnen und Investoren erfordert jedoch Zeit und Ressourcen.

Die vorhandenen Erwägungen des Gemeinderats und der kantonalen Denkmalpflege zeigen erhebliche Konsequenzen im weiteren Vorgehen auf, welche in der vorgegebenen Zeit nicht stimmig zu klären waren.

3.2.4 *Beantwortung der politischen Vorstösse*

Aus den erläuterten Gründen lagen im Frühjahr 2021 die Grundlagen nicht vor, welche zu einer befriedigenden Beantwortung und Abschreibung der hängigen politischen Vorstösse gereicht hätten. Der Gemeinderat beantragte daher beim Stadtrat eine Fristverlängerung der beiden im Stadtrat im Jahr 2019 erheblich erklärten Motionen der FDP/jll-Fraktion "Gebiet der Alten Mühle rasch beleben und rentabilisieren" sowie der Motion Hasler Beat (parteilos), Schenk Michael (SVP), Bader Roland (FDP) und Mitunterzeichnende "Renovation des Silos bei der Alten Mühle Langenthal" um ein Jahr bis August 2022.

Die Fristverlängerung wurde vom Stadtrat am 30. August 2021 für beide Motionen bis zum 31. August 2022 gewährt.

Der dritte hängige politische Vorstoss der SVP Fraktion vom 16. September 2019 "Planungssicherheit für das Gebiet Alte Mühle" ist Gegenstand des vorliegenden Prüfberichts.

3.2.5 *Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie*

In der Analyse des bisherigen Vorgehens kam die Projektleitung zur Erkenntnis, dass für eine Lösungsfindung in der Weitererarbeitung eine Zusammenarbeit mit einem Fachbüro zwingend sei. Dieses Fachbüro sollte nicht aus dem Bereich der direkten Immobilienvermarktung und dem Investorenbereich kommen. Vielmehr gilt es, eine Areal- und Immobilienentwicklerfirma zu finden, die der Stadt eine fachlich offene und integrale Entwicklungsbetrachtung für diesen komplexen Kontext im Gesamtareal bietet und zwar den Investoren- und Marketingbereich bestens kennt, aber selbst nur dienstleistungsmässig im Entwicklungsbereich ohne weitere finanzielle Eigeninteressen tätig ist.

Am 18. November 2021 genehmigte die Steuergruppe, gestützt auf Offerten von zwei spezialisierten Büros, das weitere Vorgehen. Basierend auf den bisher vorliegenden Nutzungsüberlegungen liegt der Fokus der weiteren Bearbeitung auf der wirtschaftlichen Betrachtung und Diskussion der Vorschläge, der Qualifizierung der vorgeschlagenen Nutzungen sowie der Gegenüberstellung der Investitionen mit dem entsprechenden Ertragspotential. Hierbei ist, wie erwähnt, der Blick auf das ganze Areal unerlässlich, da aus Erfahrung mit historischen Bauwerken eine Entwicklung ohne Quersubventionierungen innerhalb des Areals nicht kostendeckend realisierbar sein wird.

Aktuell werden die genannten Grundlagen erarbeitet und der für die nächsten Schritte nötige Projektierungskredit zu Händen des finanzkompeteten Organs vorbereitet. Vorbehältlich des diesbezüglichen Gemeinderatsentscheids ist die Behandlung desselben im Stadtrat innerhalb der Frist der verlängerten Motionen zu erwarten.

3.3 Erarbeitung einer Vorlage zum Verkauf oder Abgabe im Baurecht

Wie oben dargelegt, zeigten die bisher erfolgten Abklärungen, dass für einen erfolgreichen Verkauf oder die Abgabe von Teilen oder des Gesamtareals an interessierte Investorenschaften entsprechende Entwicklungsstrategien mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Investitionsbilanzierungen vorliegen müssen. Aus politischer Sicht gilt es zudem zu erwägen, ob oder inwieweit man bereit ist, alle im Projektierungsperimeter liegenden Liegenschaften einer Gesamtentwicklung mit eigenen oder Drittmitteln zuzuführen zu wollen, damit das Potenzial des (Gesamt-)Areals gesichert werden kann. Dementsprechend gilt es zu verhindern, dass einzelne rentable Teile singulär entwickelt werden und grössere Teile des Areals nach der Entwicklung unternutzt bleiben. Daher ist ein entsprechendes "Abparzellieren" und der anschließende Einzelverkauf oder die Einzelabgabe von Liegenschaften im Baurecht mit heutigem Wissensstand abzulehnen. Der Fokus liegt somit weiterhin im Bereich der auch vom Postulat verlangten Prüfung einer neuen schlüssigen Überbauungsordnung (ÜO).

4 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Es werden keine Varianten vorgeschlagen.

5 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden dem Stadtrat im Rahmen des zu beantragenden Investitionskredits dargestellt.

7 Mitberichte aus der Verwaltung

Das Finanzamt mit der Fachstelle Liegenschaften unterstützt das vom Stadtbauamt vorgesehene Vorgehen. Als verantwortliches Amt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (u.a. Mühlesilo, Mühlestellungen) wirkt das Finanzamt bei der Erarbeitung eines gesamtheitlichen Konzepts für das Mühleareal in den entsprechenden Gremien mit. Aus finanzieller Sicht ist es zudem wichtig, das Areal zeitnah zu beleben, um die laufenden Ausgaben zu decken. Das Finanzamt empfiehlt im Hinblick auf die Entwicklung des Areals, die ursprünglich gefasste Beschlussfassung, dass zur Einhaltung den Vorgaben der bestehenden ÜO auf Wohnraum im Silo zu verzichten sei, zu überdenken und allenfalls aufzuheben, um damit alle zielführenden Optionen nutzen zu können.

8 Terminprogramm zur Realisierung

Der Terminplan zur Umsetzung des Vorhabens ist Gegenstand der laufenden Arbeiten und wird dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

9 Fazit

Der erste postulierte Auftrag zur Auflösung der Stiftung Alte Mühle und der Rückführung ins städtische Eigentum wurde mit Beschluss der stimmberechtigten Bevölkerung vom 29. November 2020 erfüllt. Für die Umsetzung der beiden anderen Prüfaufträge zur Ausarbeitung einer schlüssigen Überbauungsordnung und zur Erarbeitung einer Vorlage zum Verkauf oder zur Abgabe im Baurecht von Teilen des Areals oder des Gesamtareals wird dem finanzkompetenten Organ in Kürze mit einer separaten Vorlage ein Kreditantrag mit entsprechendem Vorgehensvorschlag unterbreitet.



Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung

Der Gemeinderat wird beauftragt zusätzlich zum einzigen Langenthaler Kulturnagel auf dem Dästerplatz, an anderen geeigneten Standorten in Langenthal weitere Kulturnagel oder andere Plakatierungssäulen zu platzieren.

Begründung:

Auf Sport-/Kultur und andere Veranstaltungen aufmerksam zu machen, ist notwendig, will man ein Publikum erreichen. Es reicht nicht dies nur digital oder im Grossformat mit Plakatständern zu tun.

*Kleinere Plakate ermöglichen eine haptischere Bewerbung. Aktuell haben Veranstalter*innen in Langenthal die Möglichkeit kleinere Plakatformate (A4-A3) auf der Stadt abzugeben, die dann gestempelt an Bushaltestellen und auf dem einen Kulturnagel am Dästerplatz platziert werden.*

Der Kulturnagel am Dästerplatz ist kaum zugänglich hinter den Parkplätzen und die Wirkung, die der Nagel haben könnte, wird erst gar nicht richtig ermöglicht. Bushaltestellen wiederum bedienen nur eine bestimmte Zielgruppe.

Plakate in Geschäften und Restaurationsbetrieben zu platzieren ist auch nur bedingt möglich und erreicht auch wiederum nur eine bestimmte Gruppe Menschen.

*Der öffentliche Raum bietet aber Potential für mehr Plakatierungsflächen, sichtbar für alle. Kulturnagel auf dem Wuhrplatz, auf Parkplätzen neben den Automaten, in der Marktgasse oder auf dem Mühle- und -Porziareal täten Veranstalter*innen darin unterstützen niederschwellig und mit geringem Aufwand Werbung zu machen. Ein diverses Publikum könnte erreicht werden. Gleichzeitig würde die Vielfalt des Langenthaler Veranstaltungsangebots sichtbarer. Für die Stadt wäre dies nur ein geringer Mehraufwand. Denn die Plakate, die man jetzt schon für den Dästerplatz und die Bushaltestellen abgeben darf, werden so oder so gehängt, es kämen einfach weitere Standorte dazu.*

Die Stadt Langenthal nimmt so die Verantwortung als Kulturförderin wahr: Sie ergänzt die Förderung durch finanzielle Mittel mit der Bereitstellung von Gratis-Bewerbungsmöglichkeiten."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Das Anliegen der vorliegenden Motion beschlägt die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 66 Abs. 1 der Stadtverfassung): Die Kosten liegen gemäss heutigem Kenntnisstand unter Fr. 150'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung). Sie fällt demzufolge in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Da die Motion nach dem Gesagten in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fällt, handelt es sich um eine **Motion mit Richtliniencharakter** gemäss Art. 47 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates.



b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 Kenntnis von der bei den Akten liegenden inhaltlichen Stellungnahme der zentralen Dienste vom 3. Januar 2022.

Der **Gemeinderat** diskutierte das Anliegen der Motion kontrovers. Zum einen zeigten sich unterschiedliche Haltungen zur Frage, ob die bestehenden Kulturnägel und Plakatierungen in der heutigen Form noch zeitgemäss und genügend wirksam sind. Dem wurde entgegnet, dass die von den zentralen Diensten in ihrer Stellungnahme erwähnten Handlungsperspektiven auch neue Formen der Werbung prüfen würde. Eine Minderheit stellte sich im Gemeinderat weiter auf den Standpunkt, dass eine Erheblicherklärung angesichts dessen, dass entsprechende Positionen anlässlich der letzten Budgetdebatten im Parlament gestrichen wurden, inkonsequent ist. Schlussendlich kam der Gemeinderat jedoch zum Schluss, dem Stadtrat die **Erheblicherklärung** der Motion zu beantragen. Im Falle der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag dagegen auf Nichterheblicherklärung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 und Art. 52 ff. der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der mündlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 12. Februar 2022,

beschliesst:

I. Die Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.

II. 1. Die Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung wird erheblich erklärt.

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Sägesser Saima Linnea (SP), Käser Gerhard (SP), Scheibli Nathalie (SP), Wasem Nadine (GL) vom 29. November 2021: Langenthaler Lohnsystem und seine Stellen – Wie zeitgemäss ist es?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Langenthaler Lohnsystem und seine Stellen – Wie zeitgemäss ist es?"

A) Stellenbeschreibungen hängen direkt mit den städtischen Lohnklassen zusammen. Inhalte von Stellen und Berufen gehen allerdings mit der Zeit und verändern sich. Wie proaktiv und wie häufig werden Anpassungen/Überprüfungen von Stellenbeschreibungen gemacht?

B) Führen Änderungen im Berufsbild und in Stellenbeschreibungen zu Wechseln in der Lohnklasse? Werden Stellen in höhere Lohnklassen eingeordnet oder umgeteilt, wenn es den Änderungen im Berufsbild entspricht? Wenn nein, warum nicht?

C) Wie werden die einzelnen Stellen und ihre Lohnklassen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit überprüft und zu umliegenden Gemeinden und vergleichbaren Städten ins Verhältnis gesetzt?

D) Wurde Lohnbänder und die zugehörigen Stellen auch schon gegen unten korrigiert/angepasst? Sprich wurden für bestimmte Stellen früher mehr Löhne bezahlt als es heute der Fall ist? Wenn ja, welche Stellen betrifft dies?

E) Wie teilen sich die Geschlechter in die unterschiedlichen Lohnklassen ein? Sprich, kann nachvollzogen werden, ob bestimmte Lohnklassen und die dazugehörigen Stellenbeschriebe mehr Männer oder mehr Frauen als Lohnbezüger*innen aufweisen?

F) Werden die Mitarbeiter*innen der Stadt Langenthal aktiv befähigt und ermutigt, über ihre Löhne zu sprechen und diese zu vergleichen? Wenn nein, warum nicht?

G) Wer erhält wann eine Lohnerhöhung? Wie regelmässig werden Lohnerhöhungen angeboten?

H) „Zudem ordnete der Stadtschreiber eine Austrittsanalyse an, um der zunehmenden Fluktuation aktiv entgegenzutreten zu können.“, heisst es im Jahresbericht 2020. Was sind die Ergebnisse dieser Analyse? Kann festgestellt werden, dass Langenthal eine höhere Personal-Fluktuation hat als andere vergleichbare Städte, weil Arbeitsbedingungen und Löhne zu unattraktiv sind?"

2. Beantwortung der Fragen

Frage A: Stellenbeschreibungen hängen direkt mit den städtischen Lohnklassen zusammen. Inhalte von Stellen und Berufen gehen allerdings mit der Zeit und verändern sich. Wie proaktiv und wie häufig werden Anpassungen/Überprüfungen von Stellenbeschreibungen gemacht?

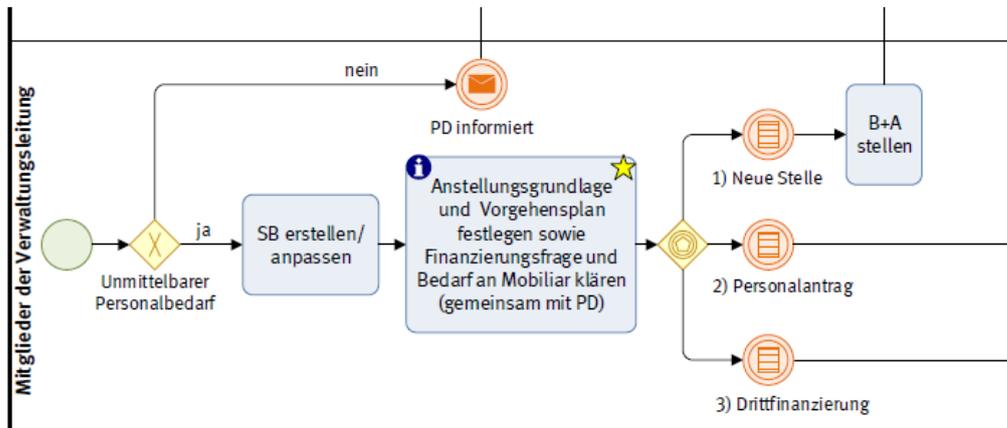
Antwort:

a) Laufend bei jeder entstehenden Vakanz (als Folge einer Kündigung oder als Folge der Schaffung einer neuen Stelle/Funktion)

Aus dem Ausschnitt des geltenden Personalgewinnungsprozesses (siehe unterstehende Abbildung) geht hervor, dass bei jedem Personalbedarf eine Stellenbeschreibung erstellt wird (bei neugeschaffenen Funktionen) respektive bei Bedarf anzupassen ist (bei Wiederbesetzungen). Bei einer *neugeschaffenen Stelle/Funktion* ist die Stellenbeschreibung Bestandteil des Berichtes und Antrages zu Händen des Gemeinderates und dient zugleich als Grundlage für die Einreihung der Stelle in eine Lohnklasse, gemäss der im Anhang 3.1.1 des Personalreglements enthaltenen Stellenstruktur und Stufenumschreibung (welche durch 10 Beurteilungskriterien konkretisiert wird, die aber nicht öffentlich sind). Bei einer *Wiederbesetzung einer bestehenden Stelle/Funktion* ist die überprüfte und allenfalls aktualisierte Stellenbeschreibung mit dem Personalantrag (Formular A-01; siehe Grundlageakten) einzureichen. Bei inhaltlichen Änderungen einer Stellenbeschreibung wird auch die Einreihung der Funktion in die Lohnklasse überprüft. Dieser Prozessschritt stellt unter anderem sicher, dass vor jeder Wiederbesetzung



der Stelle die Anstellungsgrundlagen, und damit auch die zur Funktion gehörende Stellenbeschreibung, überprüft werden.



Ausschnitt aus dem Personalgewinnungsprozess

b) Mindestens einmal jährlich bei nicht vakanten Stellen im Rahmen des Mitarbeitendengesprächs

Im Herbst 2020 wurde die Formatvorlage "Stellenbeschreibung" inklusive Wegleitung und Musterbeispiel, neu konzipiert und eingeführt (siehe Grundlageakten), mit dem Ziel, dass bis spätestens Ende 2021 alle Mitarbeitende der Stadtverwaltung (mit Ausnahmen der Angestellten im Stundenlohn, der Lernenden, der Praktikantinnen und Praktikanten und der zeitlich befristeten privatrechtlichen Anstellungen) über eine aktuelle Stellenbeschreibung verfügen. Der Auftrag an alle Führungskräfte wurde durch den Stadtschreiber erteilt und über die Mitglieder der Verwaltungsleitung abgewickelt. Basierend auf dieser Zielsetzung wurde auch der Mitarbeitendengesprächsbogen angepasst. Im Rahmen des Mitarbeitendengesprächs stellen nun sämtliche Führungskräfte mindestens einmal jährlich sicher, dass eine aktuelle Stellenbeschreibung vorhanden ist. Sollten sich aus diesem Vorgang inhaltliche Änderungen ergeben, wird auch die Einreihung der Funktion in die Lohnklasse überprüft.

Mitarbeiterqualifikation

Beurteilungsjahr: 2021

Angaben zur Person/zum Gespräch:

Name, Vorname:

Personalnummer:

Funktion:

Führungsfunktion: Ja Nein

Amt/Fachbereich:

Name der vorgesetzten Person:

Gespräch hat stattgefunden am:

Stellenbeschreibung:

Ist die Stellenbeschreibung vorhanden: Ja Nein

Ausschnitt Vorlage
"Mitarbeiterqualifikation"

Ändern sich die Verhältnisse einer Stelle/Funktion während eines laufenden Jahres, oder ist ein/e Mitarbeitende/r der Ansicht, ihre oder seine Funktion sei auf Grund veränderter Verhältnisse in einer unzutreffenden Lohnklasse eingereiht, wird der Personaldienst auf Initiative der / des entsprechenden Amtsvorsteherin bzw. Amtsvorstehers aktiv und überprüft die Situation in Rücksprache mit dem Stadtschreiber.



Frage B: *Führen Änderungen im Berufsbild und in Stellenbeschreibungen zu Wechseln in der Lohnklasse? Werden Stellen in höhere Lohnklassen eingeordnet oder umgeteilt, wenn es den Änderungen im Berufsbild entspricht? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Aus der Antwort zur Frage A geht hervor, dass die Stellenbeschreibungen in einem direkten Zusammenhang zu der Einreihung der Funktionen in die 10 Lohnklassen stehen. Die Stellenbeschreibungen sind ein Abbild der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen jeder einzelnen Stelle/Funktion. Jede Stelle/Funktion ist gemäss der im Anhang 3.1.1 des Personalreglements enthaltenen Stellenstruktur und Stufenumschreibung und den erwähnten 10 internen Beurteilungskriterien in einer der zehn Lohnklassen eingereiht (mit Ausnahmen der Angestellten im Stundenlohn, der Lernenden, der Praktikantinnen und Praktikanten und der zeitlich befristeten privatrechtlichen Anstellungen). "Quantitative" Veränderungen (Beispiel: Veränderung des Beschäftigungsgrades eines oder einer Mitarbeitenden) führen nicht zu einer Neueinreihung in eine andere Lohnklasse. "Qualitative" Veränderungen dagegen lösen eine Überprüfung der Einreihung aus und können in einer neuen Lohnklasseneinstufung enden. Jüngstes Beispiel einer solchen Lohnklassenüberprüfung aufgrund der Aktualisierung der Stellenbeschreibungen waren die Funktionen in den Schulsekretariaten der Volksschule. Änderungen im Berufsbild und in den Stellenbeschreibungen führen also gegebenenfalls zur Einreihung der Funktion in eine höhere oder tiefere Lohnklasse. Damit ist aber nicht (zwingend) eine Anpassung der Besoldung der oder des momentanen StelleninhaberIn bzw. Stelleninhabers verbunden.

Frage C: *Wie werden die einzelnen Stellen und ihre Lohnklassen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit überprüft und zu umliegenden Gemeinden und vergleichbaren Städten ins Verhältnis gesetzt?*

Antwort:

Die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin wird durch unterschiedliche Massnahmen laufend beurteilt und soweit möglich sichergestellt. Dazu gehört unter anderem auch die Thematik "Lohn". Aus diesem Grund wurde im Jahr 2019 das Projekt "Lohnvergleich" gestartet. Bei diesem "Lohnvergleich" geht es um den Vergleich der Löhne der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung mit einem umfassend erhobenen Medianlohn pro Funktions- bzw. Berufsgruppe in der öffentlichen Verwaltung auf kommunaler und kantonaler Stufe.

Mit dem Projekt "Lohnvergleich" werden verschiedene Ziele verfolgt. In erster Linie geht es jedoch um das **Erkennen von strukturellen Schwachstellen. Im Vordergrund steht** also nicht primär der individuelle Lohn einer/eines einzelnen Mitarbeitenden, sondern **die Positionierung von ganzen Funktions- und Berufsgruppen** im Vergleich zum arbeitsmarktrelevanten Umfeld (siehe übernächster Abschnitt zu den Teilnehmenden am "Lohnvergleich").

Weitere Projektziele sind:

- Schaffen von Grundlagen für eine mittel- bis langfristige Lohnpolitik für die einzelnen Funktions- und Berufsgruppen innerhalb der Stadtverwaltung
- Bereitstellung einer Informationsquelle für eine allfällige generelle Überarbeitung der Stelleneinreihungen (ist im Moment nicht geplant)
- Förderung der Konkurrenzfähigkeit der Stadt als Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt

Die Durchführung des Projektes "Lohnvergleich" erfolgt in Zusammenarbeit mit einer externen Firma. 23 Kantone und mehrere grosse Städte machen mit. Verglichen werden die Löhne der städtischen Mitarbeitenden im Monatslohn (exklusive Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) mit den extern erhobenen Medianlöhnen gemäss den Angaben der 23 mitmachenden Kantone und grösseren Städte.

Die grösste Herausforderung bei diesem Projekt war und ist es, die städtischen Funktions- bzw. Berufsgruppen von den Stellenbeschreibungen her so zu orten, dass sie sich tatsächlich mit den Anforderungsprofilen, die hinter den von der externen Firma erhobenen Medianlöhnen stehen, vergleichen lassen.



Wie erwähnt, wurde das Projekt "Lohnvergleich" erstmals im Jahr 2019 durchgeführt. Eine zweite Durchführung erfolgte im Jahr 2020. Erste Erfahrungen zur Positionierung der Funktions- bzw. Berufsgruppen der Stadtverwaltung (Amtsvorstehende, Fachbereichsleitende, weitere Führungsebenen, Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in den verschiedensten Bereichen etc.) im Vergleich zu den erhobenen Medianlöhnen durch die beigezogene Unternehmung liegen vor und zeigen erfreulicherweise nur punktuellen Handlungsbedarf.

Frage D: *Wurde Lohnbänder und die zugehörigen Stellen auch schon gegen unten korrigiert/angepasst? Sprich wurden für bestimmte Stellen früher mehr Löhne bezahlt als es heute der Fall ist? Wenn ja, welche Stellen betrifft dies?*

Antwort:

Die bestehenden 10 Lohnklassen sind im seit 1. Juli 1997 in Kraft stehenden Personalreglement, nämlich in dessen Anhang 3.1.2 R/A: Gehaltsbandbreiten, mit Stand vom 1. Januar 2022 abgedruckt. Sie wurden beim Erlass des Personalreglementes im Mai 1997 vom Stadtrat so festgelegt. Das Datum (Stand 1. Januar 2022) weist darauf hin, dass die Gehaltsbandbreiten der 10 Lohnklassen angepasst werden, und zwar dann und in dem Umfang, wie der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Gehaltsrunden Anpassungen wegen dem Verlust der Kaufkraft beschliesst (sofern eine solche "Teuerungsgewährung" vom Gemeinderat tatsächlich beschlossen wird, was bisher nicht in jedem Jahr der Fall war). Abgesehen von dieser Anpassung sind die Gehaltsbandbreiten seit ihrer Einführung mit dem Erlass des Personalreglementes durch den Stadtrat im Jahr 1997 unverändert.

Es kam und kommt vereinzelt vor, dass einzelne Stellen/Funktionen im Rahmen der oben erwähnten periodischen Überprüfung (siehe Antwort zur Frage A) in einer tieferen (oder höheren) Lohnklasse eingereiht wurden bzw. werden. In den meisten Fällen stehen sie im Zusammenhang mit Reorganisationen in verschiedenen Ämtern. Eine umfassende Übersicht über alle derartigen Neureinreibungen besteht nicht.

Frage E: *Wie teilen sich die Geschlechter in die unterschiedlichen Lohnklassen ein? Sprich, kann nachvollzogen werden, ob bestimmte Lohnklassen und die dazugehörigen Stellenbeschriebe mehr Männer oder mehr Frauen als Lohnbezüger*innen aufweisen?*

Antwort:

Untenstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Geschlechter pro Lohnklasse per Stichtag 31. Dezember 2021 auf. Per Stichtag standen 91 Männer und 136 Frauen in einem öffentlich-rechtlichen (Teilzeit-)Anstellungsverhältnis mit der Stadt.

Lohnklasse	Total Mitarbeitende	davon Anzahl Männer	in %	davon Anzahl Frauen	in %
1	1	1	100.0	0	0.0
2	6	5	83.3	1	16.7
3	23	12	52.2	11	47.8
4	15	9	60.0	6	40.0
5	46	15	32.6	31	67.4
6	23	5	21.7	18	78.3
7	47	19	40.4	28	59.6
8	53	13	24.5	40	75.5
9	6	5	83.3	1	16.7
10	7	7	100.0	0	0.0



Frage F: *Werden die Mitarbeiter*innen der Stadt Langenthal aktiv befähigt und ermutigt, über ihre Löhne zu sprechen und diese zu vergleichen? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Der Austausch des Lohns der einzelnen Mitarbeitenden ist ihnen selbstverständlich nicht untersagt, vielmehr jeder und jedem Mitarbeitenden selbst überlassen. Eine aktive Rolle der Arbeitgeberin in diesem Bereich bewirkt in der Beurteilung des Gemeinderates, des Stadtschreibers in seiner Funktion als Verwaltungsleiter und der Personalleiterin keinen Mehrwert, weshalb auf eine geförderte oder durch die Arbeitgeberin Stadt selbst hergestellte Lohntransparenz verzichtet wird. Die Arbeitgeberin ist zudem im Bereich der Löhne an den Datenschutz gebunden.

Frage G: *Wer erhält wann eine Lohnerhöhung? Wie regelmässig werden Lohnerhöhungen angeboten?*

Antwort:

Das System der Lohnentwicklung ist im Personalreglement geregelt:

Art. 70 Lohnentwicklung

¹ *Der Gemeinderat beschliesst jährlich den prozentualen Anteil der Lohnsumme für die generelle Lohnerhöhung, welcher für alle Mitarbeitenden gilt sowie den gesamthaften leistungsbezogenen Anteil der Lohnsumme für die individuelle Lohnentwicklung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.*

² *In der Phase der Budgetierung und vor der definitiven Festlegung der Anteile werden die Personalverbände angehört. Sie können ihre Position im Gemeinderat vertreten. Die Finanzkommission hat im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates ein Antragsrecht.*

Die Lohnentwicklung richtet sich gemäss dieser gesetzlichen Bestimmung nach dem Beschluss des Gemeinderates für den "Ausgleich der Teuerung" (Anteil der Lohnsumme für die generelle Lohnerhöhung) und nach dem computergesteuerten Lohnentwicklungsmechanismus für die Ermittlung der leistungsabhängigen Lohnentwicklung (letzteres setzt jährlich einige Beschlüsse des Gemeinderates voraus, die nicht öffentlich sind). Die Lohnentwicklung hat damit zwei Komponenten: Den Ausgleich der "Teuerung" (= generelle Lohnerhöhung, siehe Art. 71) und die Lohnerhöhung, welche auf der individuellen Leistung des/der einzelnen Mitarbeitenden aus der Mitarbeitendenqualifikation fliesst (siehe Art. 72):

Art. 71 Generelle Lohnerhöhung

¹ *Generelle Lohnerhöhungen, welche die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise überschreiten, beschliesst der Stadtrat.*

Generelle Lohnerhöhungen, welche die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise überschreiten, wurden seit dem Inkrafttreten des Personalreglementes, also seit 1. Juli 1997, nicht gewährt. Hinweis: Art. 71 Abs. 1 des Personalreglementes ist im Übrigen die gesetzliche Grundlage für den jährlichen Beschluss des Gemeinderates betreffend die (teilweise) Gewährung des Teuerungsausgleichs.

² *Die Lohnbänder gemäss Anhang 3.1.2 werden im Ausmass der gemäss Artikel 70 Absatz 1 festgelegten prozentualen generellen Lohnerhöhung jährlich angepasst.*

Siehe dazu Antwort D erster Abschnitt: Art. 71 Abs. 2 des Personalreglementes besagt, dass sich die Gehaltsbandbreiten (und die Position der einzelnen Mitarbeitenden in den Gehaltsbandbreiten) im Rahmen der generellen Lohnerhöhung nach oben verschieben.

Art. 72 Individuelle Lohnerhöhung

Die individuelle Lohnentwicklung der Mitarbeitenden innerhalb der Lohnbänder gemäss Anhang 3.1.2 ist von der Leistung der Mitarbeitenden gemäss der jährlichen Qualifikation abhängig und richtet sich nach den gemäss Artikel 70 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mitteln.

Diese finanziellen Mittel werden im jeweiligen Budget der Stadt (zusammen mit den finanziellen Mitteln für die Kosten der Gewährung eines Teuerungsausgleichs) als "Besoldungsreserve" ausgewiesen. Der Gemeinderat hat wie schon ausgeführt jährlich die Aufgabe, im Rahmen der obgenannten Bestimmungen den "Teuerungsausgleich" (= generelle Lohnerhöhung) und die leistungsorientierte Komponente festzulegen. Die Verteilung auf die einzelnen Qualifikationsstufen und die Umlegung auf die einzelnen



Mitarbeitenden erfolgt mittels einer Software auf der Basis von einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen, die nicht öffentlich sind.

Frage H: *"Zudem ordnete der Stadtschreiber eine Austrittsanalyse an, um der zunehmenden Fluktuation aktiv entgegenzutreten zu können.", heisst es im Jahresbericht 2020. Was sind die Ergebnisse dieser Analyse? Kann festgestellt werden, dass Langenthal eine höhere Personal-Fluktuation hat als andere vergleichbare Städte, weil Arbeitsbedingungen und Löhne zu unattraktiv sind?*

Antwort:

Die permanente Analyse zu den Austrittsgründen ist sehr wichtig. Der Personaldienst konzipierte deshalb im Jahr 2019 die nötigen Instrumente hierzu, damit für das Jahr 2020 die erste Austrittsanalyse vorgelegt werden konnte. Diese Austrittsanalyse gibt Aufschluss über die qualitativen Austrittsgründe von Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis und ermöglicht zusammen mit den quantitativ ausgerichteten Fluktuationsraten einen Vergleich mit anderen öffentlichen Verwaltungen. Die Fluktuationsraten selbst sollen als Kennzahlen im Bereich der Personalerhaltung und als Indikator für die Arbeitszufriedenheit und das Organisationsklima betrachtet werden. Aus den Erkenntnissen der Austrittsanalyse lassen sich somit gezielt Massnahmen für eine nachhaltige Personalerhaltung ableiten, womit ein Beitrag zur Verhinderung der grundsätzlich unerwünschten Kündigungen geleistet wird. Die Austrittsanalyse dient somit (als eines von mehreren Basisdokumenten) der Umsetzung der gemäss Artikel 91 der Stadtverfassung zu betreibenden *weitsichtigen* Personalpolitik und begünstigt die Erreichung der personalpolitischen Zielsetzungen gemäss Artikel 4 des Personalreglementes.

Fluktuationsraten des Jahres 2020

- Brutto (unter Berücksichtigung aller Fluktuationsarten [Kündigungen der Arbeitnehmenden oder /und der Arbeitgeberin, Beendigungen von Arbeitsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen, Frühpensionierungen, Pensionierungen, Tod von aktiven Mitarbeitenden, Invalidierungen, Auslaufen von befristeten Anstellungsverhältnissen): 15.9 %.
- Netto (Kündigungen von Arbeitnehmenden oder der Arbeitgeberin, Beendigung von Arbeitsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen): 12.2 %.

Die "Netto-Fluktuationsrate" ist von hervorragender Bedeutung, da sie seitens der Arbeitgeberin Stadt einer höheren Einflussnahme unterliegt als die "Brutto-Fluktuationsrate".

Benchmark

Ein Vergleich mit dem Median aus öffentlichen, halböffentlichen und privaten Institutionen zeigt, dass die Stadtverwaltung heute tendenziell über zu hohe Fluktuationsraten verfügt.

- Median Benchmark Brutto: 11.3 %. Differenz: - **4.6 Prozentpunkte**
- Median Benchmark Netto: 7.3 %. Differenz: - **4.9 Prozentpunkte**

Aus der Austrittsanalyse ergeben sich die folgende Hauptaustrittsgründe (Reihenfolge ohne Gewichtung):

- Organisation der Arbeitsabläufe und Prozesse
- Beurteilung des Informations- und Kommunikationsflusses
- Lohn- und Nebenleistungen
- Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung
- Anwendung und Auswirkungen des Mitarbeitendenqualifikationssystems

Ein Vergleich mit den erkannten und definierten Handlungsfeldern aus der im Jahr 2019 durchgeführten Mitarbeitendenbefragung zeigt einige inhaltliche Übereinstimmungen mit den hier genannten Hauptaustrittsgründen. Deshalb sind bereits Projekte zur Optimierung der aktuellen Situation am Laufen. Beispielsweise wird mit dem Handlungsfeld "Partizipation, Kommunikation, Verwaltungsleitung" der Hauptaustrittsgrund "Informations- und Kommunikationsfluss" auf (Verwaltungs-)Leitungsebene angegangen. Weiter werden mit den Handlungsfeldern "MAG, Personalentwicklung, Lohnentwicklung" und "Entlohnung" die Hauptaustrittsgründe "Lohn- und Nebenleistungen" sowie die "Anwendung und Auswirkungen des Mitarbeitendenqualifikationssystems" aufgegriffen.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 19. Januar 2022,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Sägesser Saima Linnea (SP), Käser Gerhard (SP), Scheibli Nathalie (SP), Wasem Nadine (GL) vom 29. November 2021: Langenthaler Lohnsystem und seine Stellen – Wie zeitgemäss ist es? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 19. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Sägesser Saima (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Unterversorgung mit Hausärzt*innen und Kinderärzt*innen in Langenthal - wie weiter?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

" Unterversorgung mit Hausärzt*innen und Kinderärzt*innen in Langenthal - wie weiter?"

1. Ist dem Gemeinderat bekannt, dass es in Langenthal für viele Einwohnerinnen und Einwohner sehr schwierig bis unmöglich ist, eine Hausärztin/einen Hausarzt zu finden und dass viele Hausärzte/Hausärztinnen keine freien Kapazitäten mehr haben, um neue Patientinnen und Patienten aufzunehmen?
2. Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, um zur Verbesserung dieser unbefriedigenden, sich offenbar zuspitzenden Situation beizutragen? Obwohl dies nicht zu den eigentlichen Kernaufgaben der lokalen Behörden gehört, ist eine gute (haus-) ärztliche Grundversorgung für unsere Stadt von grosser Bedeutung.
3. Ist der Gemeinderat bereit, zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung durch Hausärzte/Hausärztinnen allenfalls unkonventionelle Mittel zu ergreifen und Wege zu gehen (beispielsweise durch Intervention bei der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI, Vorstösse im Grossen Rat, logistische Unterstützung von jungen Hausärzten/Hausärztinnen, damit diese in Langenthal praktizieren, Promotions-, Koordinationsmassnahmen, etc.)?
4. Die obigen 3 Fragen und die nachfolgende Begründung beziehen sich sinngemäss auch auf Kinderärzt*innen.

Begründung:

In letzter Zeit haben die Meldungen zugenommen, wonach es fast unmöglich ist, in Langenthal einen Hausarzt/eine Hausärztin zu finden. Hausärztinnen und Hausärzte bestätigen denn auch, dass sie bis 10 Anfragen pro Tag (sic!) von interessierten Personen hätten, ob diese als Patientinnen und Patienten aufgenommen werden könnten. Mangels Kapazitäten müssten die meisten dieser Anfragen abschlägig beantwortet werden, was dazu führe, dass Langenthalerinnen und Langenthaler vermehrt Hausarztpraxen in umliegenden Dörfern aufsuchten und dass der durch Hausärzte im SRO sichergestellte Notfalldienst sehr stark frequentiert werde, obwohl viele Bagatellfälle nicht dort behandelt werden müssten.

Dazu komme, dass Hausärzte, die ihre Praxis schliessen, häufig keine Nachfolgelösung finden würden, was die Unterversorgung weiter verstärke.

Die Hausärztinnen und Hausärzte erfüllen im Bereich der medizinischen Grundversorgung eine zentral wichtige Aufgabe. Der Stellenwert dieser Aufgabe hat in letzter Zeit wohl noch zugenommen, zum Beispiel dadurch, dass Krankenkassen diverse Hausarztmodelle lanciert haben. Für ein Gemeinwesen ist es auch eine wichtige Frage der Standortattraktivität, über ein möglichst gutes System der medizinischen Grundversorgung, gerade auch durch Hausärztinnen und Hausärzte zu verfügen.

Wenn rund 75% der Patientinnen und Patienten, die den durch Hausärztinnen und Hausärzte sichergestellten Notfalldienst beim SRO aufsuchen, weil sie keinen eigenen Hausarzt haben oder dieser überlastet sind, dann ist dies ein klarer Hinweis auf die prekäre Situation.

Die Interpellanten und die Unterzeichnenden würden es deshalb begrüssen, wenn der Gemeinderat in dieser Sache aktiv würde. Die Interpellanten und Unterzeichnenden könnten sich vorstellen, dass der Gemeinderat beim Kanton interveniert, z.B. durch einen Vorstoss durch ein Grossratsmitglied im Kantonsparlament oder durch eine direkte Vorsprache bei der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI. Weiter könnte Hilfe zur Selbsthilfe zielführend sein, indem potenzielle Hausärztinnen und Hausärzte auf geeignete Weise unterstützt würden (Räumlichkeiten, Infrastrukturen, Promotion, Unterstützung von Kooperationsmodellen, etc.), wie dies andere Gemeinden teilweise schon praktizieren."



2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: *Ist dem Gemeinderat bekannt, dass es in Langenthal für viele Einwohnerinnen und Einwohner sehr schwierig bis unmöglich ist, eine Hausärztin/einen Hausarzt zu finden und dass viele Hausärzte/Hausärztinnen keine freien Kapazitäten mehr haben, um neue Patientinnen und Patienten aufzunehmen?*

Antwort:

In den letzten 4 Jahren sind keine Informationen an den Gemeinderat gelangt, welche auf eine sich zuspitzende Lage in der medizinischen Grundversorgung in Langenthal schliessen würden. Erst im Dezember 2021 kam es zu zwei Meldungen von Langenthaler Ärzten, die auf eine Verknappung im Angebot der medizinischen Grundversorgung hinweisen.

Das Sozialamt hat im Laufe eines Jahres im Rahmen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit nahezu 10 % der Bevölkerung in der Stadt Langenthal näheren Kontakt. Die betroffenen Menschen nehmen in ihrer Gesamtheit überdurchschnittlich viele medizinische Behandlungen in Anspruch und sind oft in einem Hausarztmodell krankenversichert. Die Erfahrung dabei zeigt, dass die Aufnahme in eine Hausarztpraxis grundsätzlich möglich ist; sie ist allerdings zuweilen mit etwas Aufwand verbunden und führt regelmässig zu einem Verzicht auf die "Wunschpraxis".

Die medizinische Grundversorgung in Langenthal ist von Dynamik geprägt. Neben Schliessungen von Praxen sind auch Eröffnungen von neuen Angeboten zu beobachten: Haslipraxis, Bahnhofpraxis und Posthauspraxis. Im März 2022 wird zudem auf dem Areal der Stiftung Lindenhof die Arztpraxis Lichthof eröffnet; diese Praxis übernimmt jene von Dr. med. Christoph Ott, welcher seine hausärztliche Tätigkeit per 31. Dezember 2021 beendet hat. Die Lichthofpraxis kommuniziert ausdrücklich, dass neue Patientinnen und Patienten willkommen seien. Daneben wurde 2018 mit dem Einbezug der *mobilen Ärzte* der Notfalldienst neu organisiert. Es besteht demzufolge in Langenthal kein Stillstand in der Angebotsentwicklung der medizinischen Grundversorgung.

Der Gemeinderat geht derzeit davon aus, dass es für Langenthalerinnen und Langenthaler möglich ist, eine Hausärztin/einen Hausarzt zu finden. Das schliesst natürlich nicht aus, dass es Praxen gibt, die im Moment keine freie Kapazität aufweisen.

Frage 2: *Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, um zur Verbesserung dieser unbefriedigenden, sich offenbar zuspitzenden Situation beizutragen? Obwohl dies nicht zu den eigentlichen Kernaufgaben der lokalen Behörden gehört, ist eine gute (haus-) ärztliche Grundversorgung für unsere Stadt von grosser Bedeutung.*

Antwort:

Der Gemeinderat weiss um die Bedeutung einer soliden (haus-)ärztlichen Versorgung; sie ist ihm deshalb wichtig. Damit allfällige Beiträge zur Verbesserung der aktuellen Situation geprüft werden können, muss zuerst die vermutete Zuspitzung im Angebot der medizinischen Grundversorgung geprüft werden. Er nimmt deshalb die benannten Hinweise sehr ernst und will im 1. Semester 2022 eine Übersicht über das derzeitige Angebot und dessen Entwicklung gewinnen.

Der Gemeinderat sieht ohne vertieftes Wissen im Moment keine Möglichkeiten, die aktuelle Situation im Angebot der Hausärztinnen und Hausärzte zu beeinflussen.

Frage 3: *Ist der Gemeinderat bereit, zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung durch Hausärzte/Hausärztinnen allenfalls unkonventionelle Mittel zu ergreifen und Wege zu gehen (beispielsweise durch Intervention bei der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI, Vorstösse im Grossen Rat, logistische Unterstützung von jungen Hausärzten/Hausärztinnen, damit diese in Langenthal praktizieren, Promotions-, Koordinationsmassnahmen, etc.)?*

Antwort:

Dem Gemeinderat ist es wichtig, sein Entscheiden und Handeln – welches im Einzelfall durchaus unkonventionell sein darf – auf solide Erkenntnisse und geklärte Zuständigkeitsfragen abzustützen. Bei der vorliegenden Frage handelt es sich um ein gesundheitspolitisches Thema, welches grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kantons liegt. So verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Bern am 12. August 2020 die Gesundheitsstrategie 2020 – 2030, welche am 25. November 2020 durch den Grossen Rat zur Kenntnis



genommen wurde. In dieser Strategie wurde die Förderung der Hausarztmedizin in den Massnahmekatalog aufgenommen und mit der Prioritätsstufe "mittel" versehen.

Trotz dieser klaren Zuständigkeitsordnung nimmt der Gemeinderat die Hinweise zur lokalen Verknappung im Angebot der medizinischen Grundversorgung ernst und will deshalb – wie bereits in der Antwort zur Frage 2 beschrieben – zunächst den aktuellen Sachverhalt sorgfältig ermitteln.

Inwieweit der Gemeinderat bereit ist, unkonventionelle Wege zu beschreiten, hängt demzufolge davon ab, wie der ermittelte Sachverhalt im Licht der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 beurteilt werden wird.

Frage 4: Die obigen 3 Fragen und die nachfolgende Begründung beziehen sich sinngemäss auch auf Kinderärzt*innen.

Antwort:

Die obigen 3 Antworten beziehen sich sinngemäss auch auf Kinderärztinnen und Kinderärzte. Dazu folgende zwei Ergänzungen:

- Kinderärztinnen und Kinderärzte sind ausgewiesene Fachspezialistinnen und –spezialisten. In diesem Bereich muss der Blick für die Beurteilung der Versorgungssicherheit über Langenthal hinaus auf die ganze Region Oberaargau gerichtet werden.
- In Huttwil arbeitet seit September 2021 eine Fachärztin für Pädiatrie; sie wird ab Frühling 2022 zusätzlich durch eine Kinderärztin unterstützt werden. Dieser Angebotsausbau fürs obere Langetental wird im Raum Langenthal mit Sicherheit für Entspannung sorgen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 12. Januar 2022,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Lerch Martin (SVP), Fehrensen Jana (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Sägesser Saima (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Unterversorgung mit Hausärzt*innen und Kinderärzt*innen in Langenthal - wie weiter? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 12. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadratspräsidentin bzw. dem Stadratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 1. Februar 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider